

Das Konsistorialrecht der Stadt Breslau in seiner geschichtlichen Entwicklung.

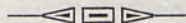
Von

Dr. jur. Conrad Wiesner,
Magistratsaffessor.

W.	Palast.
O. T. W.	
Sygn.	1890



Überreicht vom Verein für Geschichte Schlesiens.



Breslau,
Druck von R. Nischkowsky.
1910.

Sonderabdruck aus Band 44
der Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens.

Das Konsistorialrecht der Stadt Breslau in seiner geschichtlichen Entwicklung.

Die Gedenkfeiern, die in Breslau und andern Orts in Erinnerung an den Erlaß des Majestätsbriefes stattfanden, haben uns die weitgehende Bedeutung jenes kaiserlichen Schreibens, das unseren evangelischen Vorfahren die Glaubensfreiheit brachte, aufs neue ins Gedächtnis zurückgerufen und die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf ein altes Recht der Stadt Breslau gelenkt¹⁾, das seine Sanktion ebenfalls dem Majestätsbrief verdankte, auf das städtische Konsistorialrecht. Zwar ist es zweifelhaft, inwieweit man heute noch von einem Rechte sprechen kann, nachdem es durch das Eingreifen der Staatsregierung in seinen Grundlagen erschüttert und erheblich eingeschränkt worden ist. Vom Standpunkte der Selbstverwaltung aus bleibt es uns aber weiter ein ehrwürdiges Zeichen alter Städteherrlichkeit, das, in schweren Zeiten erworben, von unsern Vorfahren mit Kraft und Bähigkeit gefestigt und gewahrt worden ist.

Das Recht der weltlichen Obrigkeit, durch besondere Organe (Konsistorien, Superintendenten, Visitationskommissionen usw.) kirchenregimentliche Funktionen auszuüben, mußte sich naturgemäß von dem Zeitpunkte an bilden, an dem die neue Lehre aus dem Rahmen einer rein reformatorischen, auf die Beseitigung dringender Mißstände gerichteten Bewegung herauswuchs und der katholischen Kirche als

¹⁾ Konrad, Der schlesische Majestätsbrief Kaiser Rudolfs II. vom Jahre 1609. Festschrift. Breslau 1909.

selbständige Religion mit eigenen organisatorischen Aufgaben gegenübertrat. Die katholische Kirche stand seit Jahrhunderten als straffer, nach außen und innen wohlgefügter Organismus da. Zum Träger der göttlichen Vollmachten war von vornherein ein bestimmter Stand, der Klerus, berufen, der sie in der Form der *potestas ordinis* (*ministerium verbi et sacramentorum*) und der *potestas iurisdictionis* (*auctoritas excommunicandi et absolvendi*) ausübte. Von der Jurisdiction des Bischofs ausgehend, hatte die katholische Kirche eine wohlgeordnete Verfassung erhalten, die die Ausübung der Kirchengewalt dem Papste und weiter, untereinander durch den Eid des Gehorsams gebunden, den Erzbischöfen, Bischöfen und Pfarrern übertrug. Diese Kirchenverfassung erkannten die Anhänger der neuen Lehre nicht an; für sie gab es kein gemeinsames Oberhaupt und keinen zur Herrschaft berufenen Priesterstand. In der Gemeinschaft der Gläubigen, auch wenn sie noch so klein war, sahen sie die „Kirche“ verkörpert. Das Fehlen der weltlichen Ordnung machte sich bald fühlbar: Teils suchte man, besonders da, wo der weltliche Herrscher der neuen Lehre abgeneigt war, der Gemeinde selbst eine Organisation zu geben, die sich dann zur Presbyterial-Synodalverfassung entwickelte, teils suchte man in Anlehnung an die weltliche Obrigkeit den gleichen Zweck zu erreichen. Die Übertragung des Kirchenregiments auf den Landesherrn wurde auch von den Reformatoren empfohlen. Man suchte sie mit der allgemeinen Schutzpflicht zu begründen, zog die Grundsätze der Vogtei und des Patronats zur rechtlichen Unterstützung heran und stellte im Laufe der Zeit verschiedene Rechtssysteme auf. Der Kreis der neuen Amtsbefugnisse war durch das Episkopat vorgezeichnet. Feste Grenzlinien waren nicht gegeben. Politische Momente mischten sich merklich hinein, zumal die weltliche Obrigkeit in der Übertragung des Kirchenregiments eine willkommene Stärkung ihrer Stellung erblickte. Die Notwendigkeit der weltlichen Obrigkeit, sich bei Ausübung der neuen ihr aufgetragenen Befugnisse eines geistlichen Beirats zu bedienen, führte schon Mitte des 16. Jahrhunderts zur Aufstellung entsprechender Rechtsgrundsätze. Insofern ist das Recht, Konfistorien zu halten, gleichbedeutend mit der Ausübung des Kirchenregiments durch den Landesherrn, indem man von der Voraussetzung ausging,

daß man sich dabei einer besonderen Behörde bedienen müsse. Das erste Konsistorium, das für alle andern vorbildlich wurde, war bereits 1539 in Wittenberg ins Leben getreten. Eigentümlich war ihm die Zusammensetzung aus geistlichen und juristischen Mitgliedern. Der Name war mit Rücksicht darauf, daß ihm insbesondere die Entscheidung in Ehesachen zukommen sollte, einem bereits vorhandenen Kollegium gleichen Namens in der katholischen Kirchenverfassung entlehnt.

Ergaben sich somit gewisse Grundsätze über die Art der Ausübung des Kirchenregiments, so blieb doch das Schicksal der Landeskirche nach wie vor mit der politischen Stellung ihres Oberhauptes aufs engste verbunden. Das deutsche Reich war zur Zeit der Reformation schon längst nicht mehr ein einheitliches Ganzes, sondern in viele fast selbständige Territorien zersplittert. Aber eben so wie die kaiserliche Autorität ihre Grenze in der tatsächlichen Machtstellung der Reichsstände (Territorialherren) fand, ebenso mußten auch diese im eigenen Lande mit den gegebenen Machtverhältnissen rechnen und den eigenen Landständen (dem Adel, den Geistlichen und Städten) Rechte und Freiheiten gestatten, deren Ausübung sie nicht hindern konnten. Freilich sind die Landstände seltener zu einer vollkommenen Autonomie gelangt, da sie enger mit ihrem Territorialherrn verbunden waren, als die Reichsstände mit dem Kaiser und die Selbständigkeit der letzteren schon viel früher begonnen und erfolgreiche Fortschritte gemacht hatte. Was viel später als Rechtsgrundsatz oder in Form eines Privilegiums feierlich anerkannt wurde, das war zu jener Zeit oft genug schon ein bestehender tatsächlicher Zustand, oder ein längst geübter Brauch, wenn der einzelne nur die Macht besaß, ihm Geltung zu verschaffen. So war es bei dem Passauer Vertrage von 1552 und dem Augsburger Religionsfrieden 1555, als die Jurisdiktion der Bischöfe über die Evangelischen suspendiert wurde, so war es bei Erlass der Majestätsbriefe 1609. Der schwerfällige Apparat der Reichsgesetzgebung konnte und wollte unter dem katholischen Oberhaupt der neuen Lehre keine Rechte schaffen; er begnügte sich meist rechtlich anzuerkennen, was zu verhindern nicht in seiner Macht stand.

In Breslau fand die Reformation schon im Jahre 1523 Verbreitung. Das Recht, Konsistorien zu haben und die Sanktionierung

der bestehenden Verhältnisse wurde erst 1609 im schlesischen Majestätsbrief anerkannt. Ein so mächtig aufblühendes Gemeinwesen, wie die Stadt Breslau im Mittelalter war, konnte unmöglich bei der Ordnung der Dinge eine landesherrliche Bestätigung abwarten. Sie übte selbst als Inhaberin der Hauptmannschaft im Fürstentum Breslau landesherrliche Befugnisse aus und hatte auf den Fürstentagen im Kollegium der Erbfürsten Sitz und Stimme. Einst hatte sie allein als Vorkämpferin schlesischer Unabhängigkeit dem Böhmenkönig Georg Podiebrad erfolgreich Trotz geboten, zur Zeit der Reformation unter der kraftlosen Regierung des Königs Ladislaus und seines unmündigen Sohnes Ludwig konnte sie umsomehr ihrer eigenen Macht vertrauen, zumal noch die Türkengefahr die Regierung zwang, ihre ganze Kraft gegen den äußeren Feind in Bereitschaft zu halten.

Aber auch nach Innen war die Stadt in sich wohl gefestigt. Der Rat der Stadt, aus hervorragenden Männern zusammengesetzt, leitete mit Umsicht und Entschlossenheit die Bürgerschaft, die gelernt hatte, in ihm den eigentlichen Schirmherrn ihres Wohlstandes zu sehen. Denn oft genug waren Klagen und Vorstellungen, die man am Hofe zu Prag angebracht hatte, unerhört geblieben, und der Erfolg hatte gezeigt, daß nur der Rat allein imstande war, Sicherheit und Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten.

Als ein großer Teil der Bürgerschaft sich der Lehre Luthers zuwandte, sah sich der Rat vor die schwierige Aufgabe gestellt, die Stadt vor inneren Wirren zu bewahren. Fast ausnahmslos aus eifrigen Anhängern der neuen Lehre bestehend, nahm er das große Reformationswerk selbst in seine Hand. Sein Vorgehen war kraftvoll und zielbewußt, aber auch von weiser Mäßigung geleitet. War die Übertragung des Kirchenregiments auf die weltliche Behörde den Lehren der Reformatoren selbst entnommen, so blieben für den Rat auch die politischen Momente nicht außer Betracht. Es galt, die das Wirken der weltlichen Stadtoberkeit hemmende selbständige Sonderstellung des Bischofs und der sonstigen geistlichen Gewalten zu beseitigen, die eigene Macht aber durch die Hinzunahme neuer Befugnisse zu kräftigen. Die unerquicklichen Verhältnisse im Breslauer Kirchenwesen erleichterten dem Räte sein Vorgehen. Neben den größten Miß-

ständen bei der Verwaltung der geistlichen Ämter, machte sich der wirtschaftliche Verfall der Kirchen und Klöster mit erschreckender Deutlichkeit bemerkbar. Oft reichten die Einkünfte einzelner Kirchen nicht mehr aus, einen Pfarrer zu bestellen und auch die von selbstständigen Kirchenvätern verwalteten Kirchbaukassen waren nicht imstande, den notwendigsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dieser unwürdige Zustand drängte zu raschem Eingreifen. Zunächst mußten für die Hauptpfarrkirchen zu St. Maria Magdalena und St. Elisabeth ordentliche Pfarrer berufen werden. Der Rat suchte zu diesem Zwecke erst das Patronat über beide Kirchen zu erwerben, was ihm aber in rechtsgültiger Form nicht gelang. Dessen ungeachtet berief er Hefz und Moiban zu Pfarrern für die beiden Kirchen und begann so das Werk der Reformation in Breslau.

Die Entwicklung des Breslauer Kirchenwesens, das Eingreifen des Breslauer Rates in die kirchlichen Verhältnisse zur Zeit der Reformation ist bereits von berufenerer Seite zum Gegenstande einer eingehenden Darstellung gemacht worden¹⁾. Hier sollen nur einige Tatsachen hervorgehoben werden, aus denen erhellt, daß der Rat der Stadt schon in der ersten, zweifellos aber in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die kirchenregimentlichen Funktionen ausübte, die ihm erst fast ein Jahrhundert später durch den Majestätsbrief rechtlich zuerkannt wurden.

Bald nach der Einführung von Hefz und Moiban nahm der Rat das Recht der kirchlichen Vehrreform in seine Hand. Am 23. September 1524 lud er alle Prediger der Stadt vor sich und gebot ihnen, in der Verkündigung des Wortes dem Beispiel des Hefz und des Pfarrers der Elisabethkirche zu folgen und nur den sichern Inhalt der Schrift ohne Rücksicht auf die Traditionen und die Auslegung des Wortes vorzutragen. 1526 setzte er einen neuen evangelischen Pfarrer in der Kirche zu St. Bernhardin ein, nachdem er sie vorher ihren wirklichen Besitzern gewaltsam weggenommen hatte. Überall, wo es ihm durchführbar erschien, nahm er Kirchen und Klöster mit ihrem gesamten

¹⁾ Markgraf, Beiträge zur Geschichte des evangelischen Kirchenwesens in Breslau, Breslau 1877.

Vermögen, ihren Rechten und Pflichten in Besitz, um sie seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er verfügte über Aufhebung und Zusammenlegung zahlreicher Altarlehen und Kaplaneien und ordnete überhaupt die Besetzung der Pfarrstellen neu. Weiter griff er umgestaltend in das innere Kirchenwesen ein, reformierte den Gottesdienst, die Agende und die Liturgie und befand darüber, ob Selbstmörder ein christliches Begräbnis zu gewähren sei. 1569 bestellte er einen Gymnasialprofessor zum städtischen Schulinspektor¹⁾, setzte 1590 einen Lehrer in der Magdalenen Schule wegen falscher Abendmahllehre ab²⁾, ließ 1568 den Pfarrer zu St. Elisabeth, Heidenreich, auf das Rathaus fordern und wegen Eifers gegen die Calvinisten zu Protokoll vernehmen und ließ eine entsprechende Verwarnung auch an die anderen Geistlichen ergehen³⁾. 1534 forderte Heß als Wortführer der evangelischen Geistlichkeit, der Rat möge „um Gotteswillen“ „gutte nöttige Ordnung“ für den evangelischen Dienst schaffen⁴⁾, und 1548 bat Heß' Nachfolger Moiban den Rat um Erlaß umfangreicher kirchenregimentlicher Anordnungen, die er selbst ausgearbeitet und dem Räte unterbreitet hatte⁵⁾.

Was das wichtigste Recht, die Pfarrstellenbesetzung angeht, so hatte der Rat in den ersten Jahren noch versucht, im Einverständnis mit dem Bischof zu handeln. Doch war dies naturgemäß nur eine kurze Übergangszeit, in der noch die Hoffnung bestand, der Bischof selbst würde zur neuen Lehre übertreten. Bei den ersten Pfarrbesetzungen, die der Rat vornahm, mußte er auch sein eigenmächtiges Vorgehen begründen. Im Anschluß an die reformatorische Lehre erfolgten daher die Wahlen „in gemeiner Versammlung nach apostolischer Lehre und nach Exempel der ersten christlichen Kirche“ oder „nach der alten apostolischen Kirchen Gebrauch“; oder es hieß im Berufungsschreiben mit Beziehung auf den Rat der Stadt: „als Ortsobrigkeit nach seinem befohlenen Amt“. Daneben fand es der Rat auch angebracht zur Befräftigung seiner Stellung die rein praktische Seite zum Ausdruck zu bringen. Im Frühjahr 1524 erklärten die Vertreter

¹⁾ Liber Magnus I, 283. ²⁾ Stadtarchiv Hf. P. 1 (Negotia ecclesiastica) fol. 178 ff. ³⁾ Ebenda fol. 151 ff. ⁴⁾ Stadtbibliothek, Handschrift Klose 206, fol. 29. ⁵⁾ Stadtarchiv, Personalial Moiban.

der Stadtgemeinde auf dem Fürstentage: „Dieweil wir die Pfarrkirchen und Schulen selbst bauen, sei unseres Erachtens nicht unbillig, daß wir auch Pfarrer und Schulmeister selbst kiesen“¹⁾).

Schließlich suchte der Rat die legale Grundlage seines ohne förmliche Rechtstitel erworbenen Kirchenregiments durch Berufung auf das Patronat zu stärken, dessen Träger nach geltendem katholischem Kirchenrecht auch eine weltliche Behörde sein konnte. So findet sich hier und dort in Urkunden und Bestellungsbriefen die Bezeichnung des Rates „als Obrigkeit, kraft habenden juris patronatus“ oder als „oberster Patron der lutherischen Kirchen“. Solche Wendungen dürfen nicht zu der Annahme führen, daß die Stadtgemeinde kein Konsistorialrecht, sondern ein, wenn auch erweitertes, Patronatsrecht erworben habe. Denn einmal hat der Rat ein Patronatsrecht über die Hauptpfarrkirche zu St. Elisabeth, über die Kirche zu St. Maria Magdalena und St. Bernhardin nie erworben und dann darf man nicht außer Acht lassen, daß die der evangelischen Kirchenverfassung zugrunde liegende Idee von dem Übergang des Kirchenregiments auf die weltliche Obrigkeit durch die Lehre der Reformatoren zwar sanktioniert, dem geltenden katholischen Kirchenrecht aber völlig fremd war. Das evangelische weltliche Kirchenregiment war zunächst noch ein unentwickeltes, umstrittenes Rechtsgebilde, und es lag nahe, nach einer juristischen Konstruktion zu suchen, welche, wie das Patronat, dem kanonischen Recht und der katholischen Landesherrschaft gegenüber vertreten werden konnte.

Wie die evangelischen Landesherren als Inhaber der höchsten Kirchengewalt sich eines geistlichen Beirats bedienen mußten, um die an sie herantretenden rein kirchlichen Fragen und Geschäfte sachgemäß zu ordnen, so nahm auch der Rat der Stadt Breslau bei Ausübung seines Kirchenregiments die Mitwirkung der Geistlichkeit in Anspruch, sei es, daß er allgemeine Äußerungen über die von ihm in Aussicht genommenen, das kirchliche Leben betreffenden Anordnungen erforderte, sei es, daß er ihr bestimmte Amtshandlungen übertrug. Insbesondere das Einholen gutachtlicher Äußerungen mußte unwillkürlich zu einer

¹⁾ Markgraf a. a. O. S. 33.

gewissen Organisation unter den Geistlichen führen. Ihren Ausdruck fand die Organisation dann zunächst in Zusammenkünften, die zu Heß' Zeiten im Pfarrhose zu Maria Magdalena, später seit Moiban in der Regel auf dem Pfarrhof zu St. Elisabeth stattfanden. Hieraus entwickelte sich das sogenannte Stadtpfarramt, das, wie nachgewiesen, bereits seit 1569 die Funktionen eines Konsistoriums zum größten Teile ausübte. Mag man daher mit Nic. Pol¹⁾ 1615 als Jahr der Errichtung des Stadtkonsistoriums annehmen oder unter Berücksichtigung des in der Konrad'schen Festschrift²⁾ enthaltenen Materials, sich für das Jahr 1612 entscheiden, so ist der eine oder andere Zeitpunkt für die gesamte Entwicklung des städtischen Konsistorialrechts nicht von maßgeblicher Bedeutung. Es ist charakteristisch, daß uns nur jene dürftige Nachricht des Nic. Pol überliefert worden ist. Die Errichtung des Stadtkonsistoriums scheint auch damals nicht als ein so wichtiges Ereignis aufgefaßt worden zu sein, daß man es besonders feierlich begangen hätte. Zwar traten damals neu die juristischen Mitglieder in das Konsistorium ein, aber bei dem engen Anschluß der geistlichen Behörde an den Rat der Stadt scheint man darin nur eine Neuorganisation des Bestehenden gesehen zu haben. Nachdem die Reformation bereits 1523 in Breslau Verbreitung gefunden hatte, und sogar 1552 und 1555 die Jurisdiktion des Bischofs über die Evangelischen suspendiert worden war, wäre es auch nicht verständlich, wenn erst nach fast einem Jahrhundert ein geordnetes Kirchenregiment geschaffen worden wäre. Tatsächlich hat auch der Rat der Stadt sogleich geordnete Zustände geschaffen. Zwar mußte er erst allein bei der Ausübung seiner kirchenregimentlichen Funktionen vorgehen; dann waren es die ersten von ihm berufenen evangelischen Geistlichen, die ihn naturgemäß mit ihrer Sachkunde unterstützten; im Laufe der Zeit entwickelten sich die erwähnten Zusammenkünfte, die eine festere Gestaltung als sog. „Stadtpfarramt“ annahmen, das dann wieder durch Hinzutritt der juristischen Mitglieder als „Konsistorium“ in die Öffentlichkeit trat.

Über das mannigfache Wirken des Stadtpfarramts und später des

¹⁾ Pol, Jahrbücher, ed. Kunisch V. 125.

²⁾ a. a. O. S. 44.

Stadtkonsistoriums gibt im einzelnen die Konrad'sche Festschrift erwünschten Aufschluß. Dem Räte gegenüber war das Stadtpfarramt nie eine selbständige, die Zuständigkeit des Rates einschränkende kirchenregimentliche Instanz gewesen; vielmehr waren sich die Geistlichen wohl bewußt, daß sie mit ihrem geistlichen Wissen und ihren Erfahrungen die Entscheidungen des Rates nur vorbereiten und unterstützen wollten. Charakteristisch in dieser Beziehung ist das über die Begräbnisse der Selbstmörder erforderte Gutachten der Geistlichkeit vom Jahre 1588 mit dem Kanzleivermerk „des Pfarramts Bericht wegen Hansen Funkes Begrabung“ und mit dem Schlusse: „Gehorsame willige Kirchendiener¹⁾“, ferner auch das Schreiben der Geistlichkeit an die Herzöge von Münsterberg und Ols vom 3. März 1576, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die Pfarrer bei ihren deliberationibus vermöge des vertrauten Pfarramts Rat erteilen, aber nicht eum processu judiciali, „das wir uns nie angemäset“²⁾. Von einer selbständigen kirchenregimentlichen Gewalt des Stadtpfarramts konnte umsoweniger die Rede sein, als die Geistlichen ja selbst die bischöfliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit übertragen wissen wollten und in dem schweren Kampfe gegen den Bischof und den katholischen Landesherrn nichts notwendiger schien, als die Macht des Rates in jeder Weise zu stärken.

In dem gleichen Verhältnis wie das Stadtpfarramt stand auch später das Stadtkonsistorium dem Räte gegenüber. Es war eine dem Räte bedingungslos unterstellte Behörde. So war es unter österreichischer Herrschaft und dann weiter unter der preussischen. Charakteristisch dafür ist der im Jahre 1818 vom Magistrat ausgearbeitete Entwurf eines Konsistorialreglements, in dem das Stadtkonsistorium als „ein integrierender Bestandteil des Magistrats“ bezeichnet und weiter ausgeführt wird, „daß die Konsistorialangelegenheiten bisher in der Regel in pleno des Magistrats verhandelt worden seien, und daß nur in den seltensten Fällen besondere Sessionen des Stadtkonsistoriums stattgefunden hätten“³⁾. Eine Geschäftsordnung scheint

¹⁾ Stadttarchiv Hs. P. 1, fol. 160 ff. Urk. H. 47. ²⁾ Konrad, Das evang. Kirchenregiment des Breslauer Rats in seiner geschichtlichen Entwicklung in Silesiaca, Festschrift für C. Grünhagen, S. 210. ³⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5, Bd. 1, Bl. 108 ff.

das Stadtkonsistorium bis 1859 nicht befehen zu haben. Der Rat hatte auch kein Interesse daran, eine solche zu erlassen, um seine eigenen Entschlüsse nicht etwa durch formelle Vorschriften eingeengt zu sehen. Nötigenfalls zog er auch wichtige Konsistorialgeschäfte an sich.

Die geistlichen Funktionen des Stadtkonsistoriums übte nach außen der Kirchen- und Schulinspektor aus. War seine Stellung innerhalb der Geistlichen des Konsistoriums die eines *primus inter pares*, so war er doch der persönliche Repräsentant des städtischen Kirchenregiments bei allen geistlichen Geschäften (Prüfungen, Ordination, Einführungen, Visitationen usw.) und die Benennung „gemeiner Stadt“ Pfarrer wies auf einen, das ganze evangelische Kirchenwesen der Stadt umfassenden Wirkungskreis hin. Doch wurde er selbst durch einen Syndikus der Stadt feierlich in der Kirche in sein Amt eingeführt. Wie schon die Benennung nur eines „Pfarrers gemeiner Stadt“ erkennen läßt, faßte der Rat das ganze evangelische Kirchenwesen der Stadt einheitlich zusammen als eine einzige, von der Stadtbehörde in Recht und Pflicht vertretene Gemeinde; die einzelnen Parochien waren nur Verwaltungsbezirke der Stadtbehörde. Da der Rat alle evangelischen Ämter frei besetzte, so schuf er im Laufe der Zeit eine durchgehende Rangordnung unter allen geistlichen Stellen der Stadt, indem die Pfarrer sowohl wie die Diakonen mit den geringer dotierten Stellen anfangen, um dann höher hinauf zu rücken. Die erste Pfarrstelle von St. Elisabeth galt als die vornehmste, da zu St. Elisabeth das Rathaus mit seiner Kapelle (jetzt Fürstensaal) und ferner auch der reichste Stadtteil, das Kaufmannsviertel, gehörte. In ihr hielt der Rat auch die feierlichen Festgottesdienste ab, und die erste Pfarrstelle war die am reichsten dotierte. So war es natürlich, daß der Kircheninspektor regelmäßig an die Pfarrstelle zu St. Elisabeth berufen wurde.

Daß aber eine unbedingte Vereinigung beider Ämter auch in älterer Zeit nicht dem Willen des Rats entsprach, folgt nicht nur aus der Unbeschränktheit des Konsistorialrechts und dem Fehlen irgend eines entgegenstehenden Rechts (und Rechtssubjekts), sondern es bezeugt auch Ehrhardt's im Jahre 1780 erschienene sehr zuverlässige Presbyterologie ausdrücklich: „Nach dem Willen der Hochwohl-löblichen Stadtobrigkeit ist die Inspektion mit dem Pastorate zu

Elisabeth bis jetzt verbunden geblieben¹⁾." Ferner wurde 1821 den Stadtverordneten gegenüber die Magistratevorlage auf Zahlung einer persönlichen Zulage von 400 Rthlr. für den Kircheninspektor Tscheggen damit begründet: „als wir dadurch zugleich freie Hand behalten dieselbe (die Inspektorenstelle) nicht notwendig immer mit dem Pastorate zu St. Elisabeth zu verbinden²⁾." Die Wahl des Kircheninspektors geschah gewöhnlich durch den Rat nach Anhörung des Stadtkonsistoriums, doch oft auch ohne diese, später also abweichend von dem Wahlmodus des § 151 II, 11 A. L. R. Noch die Wahl Spaeth's im Jahre 1876 wurde vom Magistrat allein vorgenommen³⁾; wenigstens ist eine Mitwirkung des Stadtkonsistoriums aus den Akten nicht ersichtlich.

Das Stadtkonsistorium bestand anfangs aus dem Ratspräsidenten als Vorsitzenden, dem darauf folgenden Ratsältesten und einem Syndikus, ferner aus den Pfarrern der drei Hauptkirchen von St. Elisabeth, Maria Magdalena und St. Bernhardin und dem Ekklesiasten von St. Elisabeth. So ist es geblieben bis 1814, wo die Stelle des Ekklesiasten wegfiel und nur drei geistliche Mitglieder verblieben, zu denen dann 1859 wieder ein 4. Mitglied in der Person des Pastors von Elftausend Jungfrauen hinzutrat. Da die Geschäfte hauptsächlich rechtlicher Natur waren, trat auch bald der zweite Syndikus ein, sodaß also den vier geistlichen Mitgliedern vier weltliche gegenüberstanden. Zu preussischer Zeit traten zu den beiden Ratsdirektoren zeitweilig noch drei und gelegentlich vier Ratsmitglieder, sodaß die Zahl der weltlichen Beisitzer bis auf fünf, sogar sechs stieg, also die Zahl der geistlichen Mitglieder überwog. Nach Einführung der Städteordnung ging sie wieder auf vier zurück. So ist es zunächst geblieben, bis das Reglement von 1859 das freie Selbstbestimmungsrecht des Magistrats auch in dieser Beziehung einengte.

Der Umfang des Konsistorialrechts der Stadt in sachlicher Beziehung ergab sich im allgemeinen aus der Summe der den Bischöfen zustehenden Befugnisse. Die tatsächliche Ausübung im einzelnen Falle schuf nach und nach eine festere Umgrenzung der Zuständigkeit. Erwünschten Aufschluß gibt uns ein Bericht der Königlichen Oberamts-

¹⁾ Ehrhard I. S. 163.

²⁾ Mag.-Akten 40. 4. 4. vol. 16, Bl. 69. 70.

³⁾ Mag.-Akten 40. 4. 4. vol. 30, Bl. 77.

regierung zu Breslau an den König vom 31. Mai 1779, der umso bedeutungsvoller ist, als die dort aufgeführten Rechte von der Regierung selbst voll anerkannt werden. Es heißt dort: „Zu den wirklichen, von uns nie zu bestreitenden Konsistorial-Gerechtsamen des Magistrats rechnen wir zuvörderst: die Befugnis, bei den hiesigen städtischen, sowie bei den dazu gehörigen vier sogenannten Ruralkirchen die Lehrer und Prediger zu erwählen, zu vuzieren, zu ordinieren und installieren zu lassen, ohne daß es dazu einer anderweitigen Präsentation oder Konfirmation bedürfe. Eben dahin gehört die Aufsicht über diese Kirchen quoad interna und externa, die Aufrechterhaltung der einmal eingeführten und landesherrlich approbierten Ordnung des Gottesdienstes, die Direktion der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, die Revision und Abnahme der Kirchen-Rechnungen, ohne daß es deren Einsendung an das Ober-Konsistorium bedürfe, die Handhabung der diesen Kirchen kompetierenden Parochial-Rechte in Ansehung aller derjenigen, welche gedachten Kirchen mit irgend einem Parochial-Neru zugetan sind, die Manutenez der Stola-Tax-Ordnung gegen diejenigen Parochianos, welche sich derselben nicht akkomodieren wollen, die Kognition in denen desfalls zwischen solchen Parochianen und der Geistlichkeit oder Kirchen-Vorstehern sich ereignenden Differenzen, endlich das jus primae instantiae in causis matrimonialibus der hiesigen Einwohner von der evangelisch-lutherischen Religion. Gleichmäßig, obwohl principaliter nur auf dem Grund der bisherigen Observanz, kompetiert dem Magistrat und Stadt-Konsistorio das von uns nie bestrittene Recht, die Lehrer an den hiesigen Schulen und Gymnasien ohne weitere Rückfrage oder Bestätigung zu wählen, zu berufen und einzuführen, über die Aufrechthaltung der Schulanstalten zu wachen, die Lehrer über die Wahl und Ordnung der vorzutragenden Lektionen, der dabei zu gebrauchenden Methode und zum Grunde zu legenden Kompendien mit Vorschriften zu versehen, über die Beobachtung der Schulgesetze zu halten; die gegen die einmal eingeführte Ordnung etwa eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen, die Administratores der zu den Schulen gehörigen Foundationen und milden Stiftungen in ihrem Officio zu dirigieren, die Rechnungen darüber, ohne daß es einer weiteren Einsendung anhero bedürfe, zu revidieren und abzunehmen und über

alle bei Gegenständen dieser Art sich etwa ereignenden Streitigkeiten kognoszieren und entscheiden können“¹⁾).

Dazu kann wohl noch aus einem an die Regierung gerichteten Magistratsbericht vom 11. März 1811²⁾ ergänzend hinzugefügt werden: „Aufsicht und Direktion unserer Hospitäler sowie die Administration ihrer fonds“ und „die Verwaltung und Kollatur der unserer Administration anvertrauten Rats- und Familien-Stipendien, sowie sämtlicher übrigen milden Stiftungen“. Durch diese Zusammenstellung erhält man ein klares Bild von dem gewaltigen Umfang des vom Magistrat damals geübten Konsistorialrechts. Er verfügte über eine gradezu landesherrliche Kirchengewalt in seinem Bezirke.

Was die örtliche Zuständigkeit des Stadtkonsistoriums anlangt, so ist diese keinen besonderen Schwankungen unterworfen gewesen. Sie umfaßte neben den Kirchen der Stadt und der Vorstädte noch die Landkirchen zu Domschau, Miernberg, Herrnprotsch und Schwoitsch. Das Konsistorialrecht über die letztere Kirche wurde in neuerer Zeit (1848) von der Regierung in Zweifel gezogen. Der Magistrat erstritt aber im Wege der possessorischen Klage ein obsiegendes Urteil.

Der früheren Selbständigkeit des Rates entsprechend waren auch seine Entscheidungen in Konsistorialsachen zunächst unumstößlich gewesen. Als Appellationsinstanz galten höchstens noch die evangelischen Konsistorien der Universitäten³⁾, auf deren Urteil Breslau schon vor Errichtung des Stadtkonsistoriums großen Wert legte. Nachdem die Stürme der Gegenreformation in der Mitte des 17. Jahrhunderts, die das Stadtkonsistorium ganz beseitigen oder es wenigstens dem bischöflichen Konsistorium unterordnen wollte, vorüber waren, blieb schließlich die Unabhängigkeit des Stadtkonsistoriums unangetastet. Als Appellationsinstanz galt nur noch die kaiserliche Majestät, wie dies im Exekutionsrezeß zur Altranstädter Konvention vom 8. Februar 1709⁴⁾ bestätigt wurde. So blieb es bis in die preußische Zeit hinein, wo die Appellationen dem Tribunal in Berlin zugewiesen wurden.

¹⁾ Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 83 ff.

²⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5. vol. 1, Bl. 35—45.

Wendt, Die Steinsche Städteordnung in Breslau, Denkschrift, 2. Teil: Quellen, S. 304.

³⁾ Konrad, Das evang. Kirchenregiment des Rats usw. a. a. O. S. 213. ⁴⁾ Abgedruckt bei Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates, Halle 1864, S. 179.

Aus der Zeit der größten Machtentfaltung des städtischen Gemeinwesens herausgewachsen, war das Konsistorialrecht im Laufe der Jahrhunderte eine Institution geworden, die auch staatsrechtlich in aller Form anerkannt wurde. In erster Linie schuf ihm der Majestätsbrief vom 20. August 1609 die rechtliche Grundlage. Es heißt dort: „Zum Vierten wollen wir auch den Augsburgischen Konfessionsverwandten, Fürsten und Ständen diese sonderbare Gnade anthun: daß diejenigen Fürsten, so zu Zeiten unseres hochgeehrten Herrn Ahnherrns und Herrn Vaters, auch bei Antretung unserer Regierung ihre Konsistorien gehabt und bis dato erhalten, dabei nun hinfüro allezeit vor männiglich unbeirrt sein bleiben, auch daß denen anderen Augsburgischen Confession Fürsten und Ständen, so bevor keine Konsistorien gehabt, neue aufzurichten und allermäßen mit denselben, wie die anderen, so die ihrigen bisher gehalten, in ordinatione und Ehesachen zu verfahren, frei stehen solle.“

Im sogenannten Sächsischen Afford d. d. Dresden, den 18. Februar 1621 und in dem Prager Frieden 1635 rettete die Stadt alle ihre Religionsfreiheiten. Der Westfälische Frieden brachte dann die ausdrückliche Anerkennung der bestehenden Rechtslage: „Item civitas Wratislawiensis in libero suorum ante bellum obtentorum jurium et privilegiorum, nec non Augustanae confessionis exercitio manutenebitur“. Nachdem dann die Ultranstädter Konvention 1709 ebenfalls den Bestand des Stadtkonsistoriums sichergestellt hatte, wurde im Exekutionsrezeß von 1709 ausdrücklich bestimmt: „Nicht minder soll decimo quarto das Konsistorium oder sogenannte Kirchenamt der Stadt Breslau in derjenigen Verfassung, wie solche zurzeit des westfälischen Friedens gewesen, verbleiben.“

Auch noch nach der Einverleibung Schlesiens in den preußischen Staat wurde das Konsistorialrecht der Stadt von höchster Stelle ausdrücklich anerkannt. Bald nach der Besetzung Schlesiens durch die preußischen Truppen versprach Friedrich der Große in der Deklaration vom 1. Dezember 1740: „daß nicht nur die protestantischen Fürsten, Stände und Unterthanen bei allen ihren wohlervorbenen und besessenen Privilegien und Gerechtigkeiten geschützt, sondern auch eben dieselben bei ihren Religionsfreiheiten, Kirchen- und Konsistorialrechten

nach ihrer zeitherigen Verfassung und nach Inhalt des westphälischen Friedens belassen werden sollen.“ Er bekräftigte diese Zusicherungen insbesondere in dem mit der Stadt Breslau errichteten Traktat vom 2. Januar 1741, worin es heißt: „daß die Stadt Breslau bei allen ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Einrichtungen und Verfassungen in politicis, ecclesiasticis und oeconomicis ungehindert verbleiben soll“. Das Notifikationspatent an die Königliche Oberamtsregierung vom 15. Januar 1742 ging bereits näher auf die Sache ein, indem es bestimmt: „Das Fürstentum Dels und die Stadt Breslau bleiben bei ihren Verfassungen *ratione consistoriorum*, die *appellationes* aber gehen gleichfalls an das Tribunal nach Berlin.“ In dem Breslauer Frieden 1742 (Art. VI) und in dem Dresdener Frieden 1745 (Art. VII und VIII) erhielten diese Zusicherungen des Königs gewissermaßen die völkerrechtliche Garantie¹⁾. Beachtenswert ist auch noch das Rathhäusliche Reglement von 1748, in dem es mit Bezug auf die Stadt in § 48 heißt: „Und bleibet bey diesem Consistorio vor der Hand und biß wir ein anderes disponieren die bisherige Verfassung²⁾).

Wenn nach dem Tode des großen Königs die Tendenz der Regierung, die Konsistorialrechte der Stadt zu beschränken, bereits deutlicher erkennbar wurde, so sind doch noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ausdrückliche Bestätigungen erfolgt: Das Justizreglement für den Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Breslau vom 1. November 1787³⁾ lautet I § 10: „Wir bestätigen erstlich in Ansehung der geistlichen Kirchen- und Schulsachen das dem Magistrat zu Breslau zustehende Recht des consistorii Augustanae Confessionis sowohl in Ansehung der Stadt Breslau, als der dazu gehörigen vier Landkirchen zu Domschau, Protisch, Riemberg und Schwoitsch dergestalt und also, daß Magistratus nebst dem ihm wegen dieser Kirchen zustehenden *jure patronatus* auch alle evangelischen Konsistorialrechte ohne jemandes Beeinträchtigung exercieren solle und möge.“ Und in Titel VI heißt es weiter: „So wie Unsere Allerhöchste Intention da-

¹⁾ Wendt a. a. O. S. 301 ff. ²⁾ Wendt a. a. O. S. 22. ³⁾ Wendt a. a. O. S. 303.

hin geht, daß die Stadt Breslau bei den ihr zustehenden Konsistorialrechten erhalten und darin nicht beeinträchtigt werden soll, so ist auch unser Wille, daß dieses Fach der magistratualischen Beschäftigungen zum Besten der Stadt und deren Kirchen, Schulen und milden Stiftungen ordnungsmäßig bearbeitet werde.“ Schließlich sei noch auf das von König Friedrich Wilhelm III. bald nach seinem Regierungsantritt am 10. Juli 1798 erlassene Allerhöchste Versicherungsschreiben hingewiesen, in welchem er „der getreuen Breslauer Bürgerschaft die derselben von Allerhöchstdero Vorfahren erteilten Vorrechte und Privilegien nebst der Enrollements-Freiheit, gleich wie solches von des Höchstseeligen Königes Majestät geschehen ist“¹⁾, bestätigt hat.

Es war eine natürliche Folge der Einverleibung Schlesiens in den preußischen Staat, daß über den Umfang der Breslauer Konsistorialrechte vielfache Zweifel auftauchten. Der scharfe konfessionelle Gegensatz, welcher früher zwischen der Stadt und den Habsburgischen Herrschern bestanden und jene unumschränkte Machtvollkommenheit der weltlichen Stadtbehörde als unerläßlichen Schutz der kirchlichen Freiheit erzeugt hatte, war weggefallen. An Stelle des veralteten, schwerfälligen Verwaltungssystems der Habsburgischen Dynastie war die straffe preußische Regierung mit ihrer neu geschaffenen und durchgebildeten Beamtenorganisation getreten. Dazu kam die neue preußische Gesetzgebung am Ende des 18. Jahrhunderts und die weitere Ausgestaltung des modernen preußischen Staats- und Verwaltungsrechts. Dieser Umschwung machte sich bald genug bemerkbar und nötigte die Bürgerschaft, ihre wohl erworbenen Rechte dem neuen Landesherrn gegenüber aufs Nachdrücklichste zu verteidigen.

Mit der Besitzergreifung Schlesiens ging die Einbeziehung des Landes in den preußischen Verwaltungskörper Hand in Hand: Breslau wurde u. a. Sitz der Kgl. Ober-Amts-Regierung und des mit dieser verbundenen Königlichen Oberkonsistoriums. Bald kam es zu Streitigkeiten mit den neuen Behörden. Der Rat beklagte sich beim Könige wegen Verletzung seiner Konsistorialrechte. Friedrich der Große trat,

¹⁾ Wendt a. a. O. S. 303.

getreu seinen Versicherungen, schützend für die bestehenden Freiheiten und Privilegien der Stadt ein. „Es dient Euch aber daneben zur Direktion“, so lautet der Erlaß des Königs an das Oberkonsistorium zu Breslau vom 26. November 1743, „daß wir denselben (Magistrat) bey seinen wohlhergebrachten Consistorial-Juribus auf alle Weise konservieret und dagegen in keiner Weise gekränkt wissen, auch dannenhero gnädigt hoffen wollen, daß Ihr Euch darunter dergestalt nehmen werdet, daß dem Magistrat fernerhin zu keiner befugten Beschwerde Anlaß gegeben, sondern vielmehr alle Gelegenheit zur Kollision zwischen Euch und ihm sorgfältig vermieden werde“¹⁾. Ähnlich lautete ein zweiter königlicher Erlaß an die Oberamtsregierung vom 4. Februar 1744. Insbesondere duldete der König keine unrechtmäßigen Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkheit des Rates; so verhalf er in der Winkler'schen Ehescheidungsache, welche das Oberkonsistorium vor sein forum gezogen hatte, dem Magistrat wieder zu seinem Rechte, indem er die Zuständigkeit des Stadtkonsistoriums in dieser „Matrimonial-Differenz“ aussprach, „um nicht zu gestatten, daß in dieser und anderen dergl. Angelegenheiten dem Magistrat in seiner Stadtjurisdiktion Eintrag geschehe“²⁾.

Doch fast zu gleicher Zeit schon zeigte es sich, daß die neue preußische Regierung nicht gewillt war, sich durch die Konsistorialrechte der Stadt in der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte beschränken zu lassen. Bereits 1742 erregte das an den Pfarrer Würfel gerichtete Verbot des königlichen Oberkonsistoriums, den „Exorcismus“ bei der Taufe wegzulassen, großen Unwillen bei der städtischen Selbstverwaltung, ebenso die Verfügungen des Königs, die 1746 die öffentlichen Kirchenbußen aufhoben und 1754 die Feier der Marien- und Aposteltage, sowie der dritten Feiertage zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten abschafften. Mit aller Strenge forderte der König 1782 die Verlegung der Kirchhöfe außerhalb der Mauern der Stadt, ohne die beweglichen Bitten der Bürgerschaft, die ihre lieben Verstorbenen auf den alten Friedhöfen der Stadt begraben wissen wollten, zu beachten³⁾.

¹⁾ Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 16.
S. 78, 79.

²⁾ a. a. O. Bl. 32.

³⁾ Konrad a. a. O.

Ebenso schritt der König unnachsichtlich ein, als sich der Rat der Stadt auch die „Cognition inter personas diversae religionis ammaße“. In dem Reskript vom 23. September 1747 wurde dem Räte befohlen, sich in solchen Sachen jeden Verfahrens „gänzlich“ zu enthalten und die Akten „ohnfehlbar“ dem zuständigen Oberkonsistorium einzuschicken¹⁾. Die Strenge des Königs muß hier wohl gerechtfertigt erscheinen, da jede weitere über das Gebiet des rein evangelischen Kirchenwesens hinausgehende Amtstätigkeit die Hoheitsrechte der Regierung verletzen mußte. Es berührt aber eigenartig, wenn die Regierung sich gerade die Feier des Geburtstages des Königs auswählte, um auch hier den städtischen Behörden gegenüber die Oberhoheit der staatlichen Organe zum Bewußtsein zu bringen, und man sieht schon hieraus, mit welcher peinlichen Genauigkeit die preußische Regierung auf jede etwaige Zuständigkeitsüberschreitung achtete. So wurde die Anordnung einer besonderen kirchlichen Feier zu Ehren des Königs, dessen Geburtstag gerade auf einen Sonntag fiel (1779) der Ausgangspunkt einer erneuten Klage beim König. Zunächst erhielt der damalige Kircheninspektor Oberkonsistorialrat Gerhard eine schriftliche Vermahnung²⁾, und dann wurde unter dem 31. Mai 1779 dem Könige eingehend berichtet. In diesem Berichte wurden die bei der Feier vom Magistrat eigenmächtig verfügten Anordnungen, die in der Änderung des Kirchengebetes und der Liturgie sowie in der Auswahl eines besonderen Textes bestanden, als Eingriffe in die Reservatrechte der Krone gerügt, „deren sich kein Provinzialkonsistorium, geschweige denn ein Mediatkonsistorium anzumaßen berechtigt sei“³⁾. Dann kam es auch zu Streitigkeiten wegen des exemten Gerichtsstandes der „Extranei“, d. h. der auf dem Lande angesessenen Adelligen, die vorübergehend in der Stadt wohnten, wegen der Stollataxordnung und wegen der Rechnungslegung über die dem Stadtkonsistorium unterstehenden Kirchen und Hospitäler. Der Rat der Stadt suchte aber überall mit größter Umsicht seine Rechte zu wahren. Dem königlichen Visitationskommissarius gegenüber zeigte er wenig Entgegenkommen und ver-

¹⁾ Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 57.
1. 5. 1., Bl. 6.

²⁾ a. a. O. Bl. 66.

³⁾ Mag.-Akten 40.

weigerte ihm auf seine Fragen jede Auskunft über das städtische Kirchen- und Schulwesen¹⁾.

Immerhin blieb unter der Regierung Friedrichs des Großen das Konsistorialrecht der Stadt in seinem Bestande unangetastet. Auch noch im Jahre 1787 brachte das Justizreglement eine ausdrückliche Bestätigung. Doch wurde durch dasselbe Reglement dem forum des Stadtkonsistoriums die geistliche Gerichtsbarkeit entzogen.

Alle die früher erworbenen rechtlichen Grundlagen gingen aber beim Inkrafttreten des Allgemeinen Landrechts nicht ohne eigene Schuld der Stadtverwaltung für die Zukunft verloren. Das Allgemeine Landrecht mußte sich gerade bei der Kodifikation des preußischen Kirchenrechts im wesentlichen darauf beschränken, in seinen Normen den tatsächlichen bestehenden Zustand wiederzugeben und die in den einzelnen Provinzen geübten Gewohnheitsrechte und Observanzen zu berücksichtigen. Für die Mediatskonsistorien wurden nach eingehenden Beratungen schließlich folgende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen: § 147: Mediatskonsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen in der Regel noch unter Aufsicht des Oberkonsistorii der Provinz; § 148: Ausnahmen davon und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement müssen besonders dargetan werden; § 149: Es sollen aber auch die Oberkonsistoria den unterordneten Mediatskonsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag tun.

Es wurde also auch hier im großen und ganzen nur der tatsächliche Zustand bestätigt, ohne ausdrücklich Bestimmung darüber zu treffen, was zur Zuständigkeit der Könighchen und was zur Zuständigkeit der Mediatskonsistorien gehören solle. Noch weniger wurden die Reservatrechte des Landesherrn erwähnt. Immerhin kann man in § 149 a. a. O. ein gewisses Wohlwollen des Gesetzgebers erblicken, der die Rechte der Mediatskonsistorien nicht verkümmert wissen wollte. § 148 bot nun die geeignete Handhabe, um im Anschluß an die zu Gebote stehenden Rechtstitel die Unabhängigkeit des Stadtkonsistoriums vom Könighchen Oberkonsistorium und seine unmittelbare Unterstellung unter das geistliche Departement zu erstreiten. Eine Möglichkeit zur

¹⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5, Bl. 21.

weiteren gesetzlichen Festlegung der Konsistorialrechte der Stadt bot Nr. III und IV des Publikationspatentes zum Allgemeinen Landrecht. Danach konnten Provinzialgesetze und Statuten durch Anmeldung innerhalb eines Zeitraums von 3 bzw. 5 Jahren die gleiche Geltung erlangen wie das Allgemeine Landrecht. Insbesondere wäre bei der Abgrenzung der Befugnisse des Stadtkonsistoriums dem Königlichen Konsistorium gegenüber § 144 a. a. O. ergänzend heranzuziehen gewesen, da auch der Umfang der Geschäfte der letzteren „durch die Konsistorial- und Kirchenordnungen nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen festgestellt werden sollte. Durch rechtzeitige Anmeldung hätte man also dem Konsistorialrechte einen besondern rechtlichen Titel schaffen können. Aber diese günstige Gelegenheit wurde damals ungenutzt vorübergelassen, und damit war ein für allemal die rechtliche Grundlage verloren, auf der allein eine wirksame Verteidigung der Konsistorialrechte der Regierung gegenüber hätte durchgeführt werden können.

Eine der hauptsächlichsten Folgen der neuen preussischen Gesetzgebung war die Unterstellung des Stadtkonsistoriums unter das Königliche Provinzial-Konsistorium (§ 147 A. L. R. II, 11). Vor der Emanation des Allgemeinen Landrechts hat eine solche nicht bestanden. Doch mag das Königliche Oberkonsistorium mittelbar und im Auftrage des ihm übergeordneten geistlichen Departements im einzelnen Falle Funktionen ausgeübt haben, die obrigkeitlicher Natur waren. Sonst scheint diese Unterordnung mehr ein Wunsch der Regierung ohne praktische Durchführung gewesen zu sein. Jedenfalls ist die in den Berichten der Oberamtsregierung zu Breslau häufig wiederkehrende Bitte, den Magistrat an seine Subordination unter das Königliche Oberkonsistorium zu erinnern, hierfür sehr bezeichnend. So finden wir in dem „Auf Sr. Königlichen Majestät Allergnädigsten Spezialbefehl“ ergangenen Reskript vom 13. Mai 1779 des Königs Antwort, dahin lautend: „Wir finden aber Eure angebrachte Forderung, von Unserem dasigen Oberkonsistorium unabhängig zu sein, unbegründet; Ihr werdet vielmehr zur schuldigen verfassungsmäßigen Subordination gegen Selbiges hiermit angewiesen“¹⁾.

¹⁾ Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 78.

Es ist aber offenbar bei derartigen Vermahnungen geblieben. Denn noch in dem Reskript vom 3. April 1789 wird die Unabhängigkeit des Stadtkonsistoriums ausdrücklich bestätigt. Es heißt dort: „Unser geistliches Departement hat aber nicht gefunden, daß durch die in dieser Angelegenheit von Seiten des Schlesiſchen Schuldepartements erlassenen Verfügungen Eurem Patronat oder den Rechten des Stadtkonsistorii zu nahe getreten und noch weniger, daß es damit, wie Ihr ohne Grund zu befürchten scheint, darauf abgesehen sei, Euer Stadtkonsistorium von Unserm dortigen Oberkonsistorio abhängig zu machen; indem das Stadtkonsistorium in eigentlichen Kirchensachen nach wie vor in seinen bisherigen Verhältnissen, und also bloß von Unserm geistlichen Departement ressortierend verbleibt¹⁾).

Es mag dahingestellt bleiben, welchen Erfolg die Anmeldung der Konsistorialrechte bei der Königl. Staatsregierung auf die Dauer gehabt hätte. Der Bestand des Konsistorialrechts wäre jedenfalls gesichert worden; ob der damalige Umfang der städtischen Rechte ebenfalls vorbehaltlos Anerkennung gefunden hätte, muß zweifelhaft erscheinen. Das Stadtkonsistorium bildete im preußischen Staatswesen eine Sonderbehörde, deren Machtvollkommenheit von der Regierung um so lästiger empfunden werden mußte, je mehr die Zentralisation des Verwaltungssystems durchgeführt wurde. Die Regierung konnte es auf die Dauer nicht dulden, daß ihr das gesamte Unterrichts- und Kirchenwesen der Stadt Breslau entzogen und weiterhin von einer selbständigen und ihrer Besetzung nach von ihr im wesentlichen unabhängigen Behörde geleitet wurde. Der Gedanke, daß „bei Administration, wie die Magistrate doch nur immer sind, von erworbenen Rechten gegen die höhere Obergewalt des Staates eigentlich nicht die Rede sein könne“ (Reskript vom 22. Dezember 1800)²⁾, bildete mehr und mehr den Ausgangspunkt zu einer den Bestand und die Rechte des Stadtkonsistoriums schwer gefährdenden Haltung der Regierung. So kam es, daß im Laufe der Zeit jeder gelegentlich in der Praxis auftauchende, auch ganz grundlos erhobene Zweifel zu einer

¹⁾ Mag.-Akten 9. 2. 6, Bl. 179.

²⁾ Mag.-Akten 12. 336, Bl. 37.

Einschränkung des städtischen Kirchenregiments zugunsten der staatlichen Behörden führte. Schon in der friderizianischen Zeit suchte die Regierung Einfluß auf die Kontrolle des städtischen Kirchenvermögens zu erlangen, indem sie Einreichung der Hospitalrechnungen zur Superrevision forderte. Der Magistrat setzte diesen Bestrebungen einen energischen Widerstand entgegen und entschloß sich nur hier und da in letzter Stunde, eine Etatsrechnung einzusenden. Erinnerungen und Strafandrohungen seitens der königlichen Behörden waren nichts Seltenes. Charakteristisch für die Art der damaligen Verfügungen ist ein Reskript der königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer vom 21. Juni 1777¹⁾, dessen Schluß eine recht scharfe Tonart anschlägt: Es heißt dort: „Übrigens können wir nicht umhin, Euch Unsere Unzufriedenheit darüber zu erkennen zu geben, daß ungeachtet derer an Euch von Zeit zu Zeit ergangenen geschärfsten Befehle dennoch von diesem (Hospital zu St. Bernhardin) und einigen andern Hospitälern noch niemals ein Etat angefertigt und unser Cammer übergeben worden, woraus fast zu schließen ist, daß Ihr mit Fleiß die Bewirtschaftung derselben entweder in der Dunkelheit belassen wollet oder Euch selbst nicht darum kümmert. Da jedoch hierunter nicht länger nachgesehen werden kann und es contradictorisch, ja lächerlich ist, wenn Ihr den Hermes (damaligen Propst zu St. Bernhardin und Kircheninspektor) . . . auf den von Unserer Kammer approbierten Etat verweist, da doch keiner vorhanden ist, so wird Euch hierdurch ernstgemessenst anbefohlen bei 10 Rthr. Strafe, einen Etat dieses Hospitals . . . anzufertigen und zu übergeben.“ Die zu jener Zeit üblichen Wendungen: „Beste, Ehrenbeste, Liebe, Getreue“ als Anrede und zum Schlusse: „Sind Euch in Gnaden gewogen“, fehlen trozalledem auch hier nicht als charakteristische Formen des friderizianischen Reskriptenstils. Aber das alles waren nur einzelne Vorstöße der Regierung gegen die Souveränität des städtischen Konsistorialrechts. Neu in Fluß gebracht wurde die schwebende Angelegenheit erst wieder mit der Emanation des Allgemeinen Landrechts, das in II, 11 § 161 das Kirchenvermögen ausdrücklich der Oberaufsicht des Staates unterstellte und durch die

¹⁾ Mag.-Akten 4. 3. 3. 7, vol. I, Bl. 131.

im Anschluß daran erlassene besondere Instruktion für den „General-kontrollleur der Finanzen“ (Oberrechnungskammer) vom 19. Februar 1798. Hiernach wurde es dem Magistrat zur Pflicht gemacht, sämtliche Statsrechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zur Superrevision höheren Orts einzureichen. Der Magistrat remonstrirte energisch gegen die Anwendbarkeit jener Instruktion auf das städtische Kirchenwesen. Er führte aus, daß er auf Grund verbriefter Rechte „seit undenklichen Zeiten“ immer selbst die Kirchen- und Schulrechnungen „revidiert, abgenommen und dechargiert“ habe und befürchten müsse, durch die neuen Maßnahmen das Vertrauen der Bürgerschaft zu verlieren. Aber alle Bemühungen waren vergebens¹⁾. Der Magistrat erlangte weder Anerkennung seiner Rechte, noch wurde ihm auf weitere Vorstellungen ein spezieller Dispens gewährt, was um so mehr kränken mußte, als das lutherische Presbyterium in Breslau von der Verpflichtung zur Rechnungslegung befreit blieb. Schließlich wurde noch ein Immediatgesuch an Se. Majestät den König gerichtet. Der ablehnende, vom König selbst gezeichnete Bescheid machte jedem weiteren Widerstande ein Ende²⁾. Das Konsistorialrecht der Stadt mußte der Instruktion vom 19. Februar 1798 als einer „allgemeinen Landespolizeiverfügung, welcher sich jedermann unterwerfen müsse“, weichen.

Wie hier im Einzelfall die Unterwerfung unter die allgemeinen Normen der Staatsverwaltung gefordert wurde, so wurde diese Erwägung ein leitender Grundsatz für die preußische Reformgesetzgebung der Jahre 1808—11. Es sollte die „kastenartige Absonderung“ zwischen den Ständen, dem Adel, dem Bürgertum und dem Bauernstande, beseitigt, für Stadt und Land eine annähernd gleiche Gemeindeverfassung geschaffen werden. Durch die Befreiung von den Fesseln der Bureaucratie sollte der Gemein Sinn des Einzelnen geweckt und dem Wohle des Staates dienstbar gemacht werden. Hatte das Allgemeine Landrecht es nicht vermocht, auf dem Gebiete des öffentlichen und Privatrechts ein einheitliches Recht zu schaffen, so erhob die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung, insbesondere die Städteordnung, Anspruch darauf, für alle Städte der ganzen Monarchie feste gleichmäßige, Zweifel und

¹⁾ Mag.-Akten 12. 336. Bl. 39 ff. ²⁾ Ebenda Bl. 50.

Willkür ausschließende Rechtsgrundsätze zu schaffen¹⁾. Während der Staat einerseits auf die frühere Bevormundung der Städte verzichtete, wollte er andererseits die Grundsätze der neuen freiheitlichen Gesetzgebung überall gleichmäßig zum Segen seiner Untertanen durchgeführt sehen. Diese gleichmäßige Behandlung aller Städte der Monarchie mußte natürlich dort große Umwälzungen zur Folge haben, wo sich, gestützt auf alte Privilegien, eigenartige Zustände auf dem Gebiete des wirtschaftlichen und politischen Lebens entwickelt hatten. Dies war in Breslau, das erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit dem preussischen Staatsorganismus einverleibt war, in hohem Maße der Fall. So kam es, daß die der Gesamtheit aller Städte zugedachte freie Selbstverwaltung für Breslau eine erhebliche Verkümmern der alten Stadtrechte zur Folge hatte, was bei Rat und Bürgerschaft große Erregung und Erbitterung hervorrief. Das machte sich auf dem Gebiete des Rechts- und Polizeiwesens, im Gewerbe- und Zunftwesen und anderwärts schwer fühlbar. Auch die einschneidendsten Beschränkungen des städtischen Konsistorialrechts rühren aus jener Zeit her. Zwar hatte die königliche Regierung den Magistrat aufgefordert, eine „historisch=rechtliche Darstellung aller Gerechtsame des hierortigen städtischen Mediatskonsistorii“ einzureichen; aber der daraufhin vom Bürgermeister Menzel verfaßte und eingehend begründete Bericht²⁾ konnte den Lauf der Dinge nicht aufhalten.

In dem Reskript vom 13. Juni 1811 wurde unter Bezugnahme auf die Anerkennung des Konsistorialrechts durch Friedrich den Großen und seine Nachfolger einleitend die Versicherung ausgesprochen, es müsse, „was gesetzlich und dem Herkommen gemäß zum Inbegriffe dieses Rechts gehört, dem Consistorio der Stadt Breslau auch zugestanden werden, vorbehaltlich aller Rechte Sr. königlichen Majestät als Landesherrn und Oberhaupt der evangelischen Landeskirche“³⁾. Wurde damit auch der Bestand des Konsistorialrechts nicht in Zweifel gezogen, so waren die in dem Reskript gemachten Vorbehalte derart, daß von einer freien selbständigen Rechtsübung nicht mehr die Rede

¹⁾ Wendt, Die Steinsche Städteordnung, Teil I, S. 57. ²⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. I, Bl. 36 ff. ³⁾ Ebenda Bl. 56.

sein konnte. Fast alle wichtigeren Rechte, die Aufsicht über das Kirchenvermögen, das Recht der Kirchenzucht, die Sorge für die externa, des *ius liturgicum*, die Aufsicht und die Administration über die Kirchen und Schulanstalten, die Handhabung der Parochialrechte u. a., durfte der Magistrat nur noch vorbehaltlich des Refurses an die Regierung und unter deren Obergewalt ausüben. Das Recht, älteren verdienten Lehrern den Professorentitel zu verleihen, wurde dem Magistrat ebenfalls genommen. Die letzte Verleihung dieses Titels durch den Magistrat fand den beiden Lehrern des Elisabethans Menzel und Stäubler gegenüber statt. Sie wurde noch im Aufsichtswege bestätigt. Gleichzeitig wurde aber den städtischen Behörden jede weitere Ausübung dieses Rechts mit dem schwer kränkenden Vorwurfe, daß sie dabei „eine Usurpation“ begangen hätten, strengstens verboten¹⁾. Schwer mußte die Aufhebung des städtischen Prüfungsrechts, noch schwerer der Verlust der freien Prediger- und Lehrerwahl empfunden werden. Bisher mußten sich die Predigtamtskandidaten einer Prüfung vor einer dem Stadtkonfistorium unterstellten Kommission unter Vorsitz des Kircheninspektors unterziehen, während die Kandidaten des Schulamts, die an städtischen Schulen angestellt werden wollten, zur Ablegung einer Prüfung vor der städtischen Schulinspektion und zur Abhaltung einer in der Regel öffentlichen Probelektion verpflichtet waren. Daraufhin wurden sie in „die Nummern der sogenannten Generalsubstituten unseres Breslau'schen Ministerii“ eingetragen, aus dem der Reihe nach ganz entsprechend dem noch heut bei der Wahl der Volksschullehrer geübten Verfahren, die einzelnen Bewerber in die freien Stellen aufrückten²⁾. Bereits am 15. August 1810³⁾ hatte die Sektion für den Kultus im Ministerium des Innern durch eine Kabinettsorder vorgegeschrieben, daß im ganzen Lande nur solche Kandidaten zu christlichen Ämtern berufen werden sollten, die pro ministerio geprüft, d. h. sich vor der staatlichen Prüfungskommission als tüchtig und fähig ausgewiesen hätten. Die Durchführung dieser Kabinettsorder bereitete der städtischen Prüfungs-

¹⁾ Ministerial-Reskript vom 17. Mai 1811, Mag.-Aften 33. 2. 1, Bd. 8, Bl. 80.

²⁾ Mag.-Aften 40. 1. 5, vol. I, Bl. 62.

³⁾ Jacobson a. a. O. S. 351.

kommission ein schnelles Ende. Das Reskript vom 8. Juni 1811¹⁾ enthielt den kategorischen Satz: „und hört . . . die zeitherige magistratualische Prüfungscommission von jetzt völlig auf“. Alle Vorschläge des Magistrats, die Examinationscommission unter irgendwelchen Änderungen lebensfähig zu erhalten, ihnen insbesondere innerhalb des breslauer Konsistorialbezirks neben der königlichen Prüfungscommission einen Platz zu sichern, fanden kein Gehör. Einzig und allein das Recht der Ordination wurde dem Stadtkonsistorium weiter zugestanden²⁾.

Die Selbständigkeit des Magistrats bei der Berufung der Prediger an die Stadt- und Landkirchen, sowie die vollkommene Freiheit bei der Anstellung der Lehrer an höheren und niederen Schulen bildete von jeher das vornehmste Recht städtischer Kirchenhoheit. Gerade hier zeigte sich am deutlichsten der Besitz des Konsistorialrechts im Gegensatz zum bloßen Patronat, dessen Inhaber die Konfirmation für den von ihm präsentierten Kandidaten einholen mußte. Das Reskript vom 13. Juni 1811 machte auch diesem Vorrechte ein Ende, indem es die Bestätigung der vom Magistrat gewählten Geistlichen und Lehrer der Regierung vorbehielt³⁾. Der Verlust des Prüfungsrechts und die Verkümmernng des freien Wahlrechts erregten bei Magistrat und Bürgerschaft heftige Erbitterung. Der Magistrat schrieb an das Departement für Kultus und öffentlichen Unterricht: „Es ist uns von unserm Stadtkonsistorio nichts übrig geblieben als der Name, es erscheint und besteht dasselbe forthin nur noch als eine Form ohne Bedeutung, die man bloß darum noch zu dulden scheint, weil Besitzstand und Privilegia gar zu unwiderleglich für uns sprechen“. „Man könne nicht in leichtsinniger Gleichgültigkeit zusehen“, heißt es in einem andern Schreiben, „wie Rechte uns entzogen werden, die unsere Väter mit Gold und Blut errungen“. Man legte „solemnissime“ Protest gegen die dem Magistrat auferlegten Rechtskränkungen ein und verlangte ein gerichtliches Erkenntnis oder eine Entschließung des Königs, da die Staatsbehörden wohl „Verwaltungsformen nach

¹⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. I, Bl. 55.

²⁾ Verf. v. 13. März 1811 ebenda Bl. 46.

³⁾ Ebenda Bl. 56.

Gutbefinden ändern, aber Privilegia per rescriptum nicht aufheben könnten.“ Der Magistrat ließ sich auch nicht durch die wohlgemeinten Rechtsbelehrungen der Staatsbehörden einschüchtern: „Wenn man von uns verlangt, daß wir die Vokationen für die von uns berufenen Prediger und Schullehrer zur Confirmation ein senden und unsere bisher bestandene Consistorial-Examinationskommission auflösen sollen, so condemnirt man eo ipso unser Consistorium zur vollständigen Nullität und zieht es zu einem gewöhnlichen Patronatsrechte herab, wenn auch schon ein hohes Departement für den Kultus in der verehrlichen Resolution vom 26. Juli cr. diese Behauptung für eine ganz irrige Ansicht zu erklären geruht hat“¹⁾. Alle Vorstellungen des Magistrats, in denen er bei aller den königlichen Behörden gegenüber schuldigen Achtung frei und unerschrocken die Rechte der Stadt verteidigte, waren umsonst, ebenso wie eine letzte Bitte, die der Magistrat zur Beruhigung der Gemüter und zu seiner Rechtfertigung den kommenden Geschlechtern gegenüber an das Departement für Kultus und Unterricht „allerzusehigst“ richtete²⁾. Der ablehnende Bescheid aus dem Ministerium erklärte kurz und bündig: „daß die nachgesuchte Ausnahme . . . sowohl der Sache nach als weil sie zu Exemplifikationen führen würde, nicht gestattet werden könne“^{3) 4)}.

¹⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. I. Bl. 51 ff. ²⁾ Ebenda Bl. 68. ³⁾ Ebenda Bl. 72. ⁴⁾ Das Reskript vom 13. Juni 1811 bildet auch heute noch die gesetzliche Grundlage für die Wahl der Lehrer vom Magistrat. Eine Änderung in der Geschäftsverteilung trat nur insofern ein, als 1812 die Schulangelegenheiten der neu geschaffenen städt. Schuldeputation zur Bearbeitung überwiesen wurden. — Die Anstellungsurkunden der Lehrer werden auch jetzt noch vom Magistrat ausfertigt und der Regierung zur Bestätigung eingereicht. Das neue Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 beläßt zwar die Wahl der Lehrer in Gemeinden mit mehr als 25 Schulstellen — so auch in Breslau — dem Magistrat, behält aber die Wahl der Direktoren und die Ausstellung der Befugnisurkunden überhaupt der Regierung vor. Mit Rücksicht auf § 61 des Gesetzes, der die Gemeinden in der Ausübung ihrer bisherigen weitergehenden Rechte schützt, hat die Regierung dem Magistrat die selbständige Wahl der Direktoren zuerkannt, ihm aber die Befugnis, wie bisher die Anstellungsurkunden selbst auszufertigen, abgesprochen. Zurzeit wird die Frage im Verwaltungsstreitverfahren erörtert. Der Bezirksausschuß ist in erster Instanz der Rechtsauffassung der Regierung beigetreten und hat den Magistrat mit der Klage abgewiesen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts steht noch aus. — Die Wahl der Lehrer an höheren und Mittelschulen wird dadurch nicht berührt. Hier fertigt der Magistrat nach wie vor die Anstellungsurkunden selbst aus.

Nach diesen Mißerfolgen beruhigte man sich schließlich bei dem Gedanken, „zur Reklamation der städtischen Gerechtsame einen günstigeren Zeitpunkt“ abzuwarten. Dieser günstigere Zeitpunkt ist nicht eingetreten. Im Gegenteil, auch in der Folgezeit wurden die Konsistorialrechte der Stadt mehr und mehr eingeengt, bis durch Erlaß des Reglements vom Jahre 1859 neue Grundlagen geschaffen wurden. Immerhin stellt sich dieser Zeitabschnitt als ein ruhigerer dar. Die Regierung hatte durch die tief einschneidenden Erlasse des Jahres 1811 die städtischen Rechte soweit eingeschränkt, daß ihre eigene Kompetenz nicht mehr wesentlich beeinträchtigt wurde. Sie begnügte sich auch zunächst mit diesem Erfolge und griff meist nur dort von neuem in das städtische Kirchenwesen ein, wo ihr ein praktischer Fall besonderen Anlaß dazu bot.

Im Jahre 1814 fragte das Königliche Stadtgericht beim Magistrat an, ob es selbst für die Dispensationen in Ehesachen zuständig sei, oder ob die Entscheidung hierüber der neu geschaffenen Geistlichen- und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung zukäme¹⁾. Während der Magistrat das Recht der Dispensation in Ehesachen ohne Einschränkung für sich beanspruchte, vertrat die Königliche Regierung in Breslau den entgegengesetzten Standpunkt. Zur großen Genugtuung der städtischen Behörden fiel die Entscheidung des Ministers günstig aus. Dem Magistrat verblieb nach dem Erlasse vom 21. März 1814²⁾ das freie Recht, Haustaufen und Haustrauungen zu gestatten, und Dispensationen zu Trauungen in der geschlossenen Zeit, d. h. acht Tage vor Weihnachten und 14 Tage vor Ostern zu bewilligen, letztere Befugnis jedoch nur mit Genehmigung der Geistlichen- und Schulen-Deputation. Nach den schweren Mißerfolgen des Jahres 1811 konnte der Magistrat mit dieser Entscheidung wohl zufrieden sein. Er gab diesem Empfinden in dem Schreiben vom 4. April 1814²⁾ Ausdruck, in dem es heißt: „Die höchst verehrliche Verfügung erfordert unseren lebhaftesten und verbindlichsten Dank und wir bringen daher denselben einem hohen Departement hiermit dar mit wahrhaft gerührtem Herzen. Unsere Konsistorialrechte sind das einzige, was wir

¹⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5. Bd. 1, Bl. 76.

²⁾ Ebenda vol. I, Bl. 92.

noch gerettet haben in der Unruhe dieser verhängnisvollen Zeit; mit Recht betrachten wir es als ein sehr theures Kleinod. . . .“

Die Wahl des Kircheninspektors hatte der Magistrat bisher immer ohne Mitwirkung der Staatsbehörden vorgenommen. Als im Jahre 1766 die Regierung forderte, daß der von Halle a. S. an die Elisabethkirche berufene städtische Kircheninspektor Rambach ihr zur Bestätigung präsentiert wurde, hatte der Magistrat dieses Ansuchen mit Erfolg abgelehnt, da er das „völlige jus consistorii ohne alle Einschränkung exerziere“¹⁾. Nach dem Tode des Superintendenten Dr. Hermes (1821) sah sich die Regierung veranlaßt, den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß der neu zu wählende Kircheninspektor der Bestätigung durch den König bedürfen würde, weil dies durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810, „betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden“ vorgeschrieben sei²⁾. Der Magistrat machte dagegen zutreffend geltend, daß diese Verordnung die Einholung der königlichen Genehmigung „zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen und der 1. Geistlichen in den Residenzien“ ausdrücklich nur vorschreibe, „soweit der König die Besetzung und Bestätigung sich vorbehalten habe“, was in Breslau eben nicht der Fall sei³⁾. Gleichwohl erwirkte das königliche Konsistorium für den ihm als Pastor primarius bei St. Elisabeth zur Genehmigung präsentierten Tscheggen die Bestätigung als solchen durch den König, nachdem es vorher dem Magistrat noch besonders bemerkbar gemacht hatte, daß Tscheggen als städtischer Kircheninspektor keineswegs die Rechte eines Superintendenten habe⁴⁾. Der in der Vokationsurkunde gebrauchte Titel „Superintendent im Bezirke des hiesigen Stadtkonsistorii“ mußte auf Veranlassung des königlichen Oberkonsistoriums fortgelassen werden, obwohl Tscheggen bereits Superintendent des Kreises Freystadt gewesen war. Während in allen diesen Verhandlungen des Magistrats mit der Regierung ein zähes Festhalten an dem bestehenden Rechtszustande zum Ausdruck kam, ist es geradezu auffallend, welches Entgegenkommen der Wunsch der Regierung nach

¹⁾ Mag.-Akten 12. 17, vol. III, Bl. 43. 44. ²⁾ M.-Akt. 40. 4. 4, vol. XV, Bl. 163. Vgl. auch Reskript v. 13. Juni 1811, M.-Akt. 4. 1. 5, vol. I, Bl. 56.
³⁾ M.-Akt. 40. 4. 4, vol. XV, Bl. 165. ⁴⁾ Ebenda Bl. 29. 10.

einer Änderung des Installationsaktes fand und mit welcher Bereitwilligkeit man auf den Vorschlag einging, die Installation selbst von einem Vertreter der Königlichen Regierung vornehmen zu lassen. Während früher die Einführung des ersten Geistlichen der Stadt von dem „jedesmaligen Ober Syndikus“, d. h. dem Oberbürgermeister oder überhaupt dem Vertreter der Stadtgemeinde, „unmittelbar am Altar und auf der höchsten Stufe desselben“ vollzogen wurde, wurde diese Art der Einführung unter Bezugnahme auf § 405 II. 11 A. L. R. bemängelt, weil sie umsomehr aus der Regel liege, als diese Stelle nur dem Geistlichen zu den von ihm zu vollziehenden Handlungen gebühre. Dazu sei auch die Installation eines neu Berufenen zu rechnen, die immer mit einem feierlichen Weihegebet und mit dem Aussprechen des Kirchensegens verbunden sei; sie könne aber schicklich zwar unter Teilnahme des Patrons, nicht aber von diesem selbst, sondern nur von einem andern Geistlichen vollzogen werden¹⁾. Diesen Bemängelungen der Regierung gab der Magistrat ohne Zögern nach: er glaubte an der vom Königlichen Konsistorium als „nicht mehr für passend oder wohl gar für anstößig“ erachteten Form der Einführung nicht weiter festhalten zu müssen und wollte es sehr gern geschehen lassen, wenn die Installation des Dr. Tscheggen durch einen wirklichen Geistlichen erfolgen würde. Er bat selbst, da ihm ja ein dem Kircheninspektor übergeordneter Geistlicher nicht zur Verfügung stand, den Konsistorialrat Dr. Gaß geneigtest zu beauftragen, die Installation in seinem (des Magistrats) Namen zu vollziehen (1822). Diesem Wunsche entsprechend vollzog Dr. Gaß die feierliche Einführung des neuen Kircheninspektors, wobei er ihm gleichzeitig die Vokationsurkunde überreichte. Der Magistrat und die Stadtverordneten hielten es „für höchst nötig“, sich dem Konsistorialrat Dr. Gaß „dankbarlich zu bezeugen und demselben ein Geschenk in Silber, in Höhe von 50 bis 60 Rthlr. Courant an Wert, zu übermachen“. In Ausführung dieses Beschlusses erhielt Dr. Gaß zwei silberne Tafelleuchter, die 50 Rthlr. kosteten, zum Geschenk²⁾.

Ein im Jahre 1841 gegen den Diaconus Hilse bei St. Elisabeth

¹⁾ Mag.-Akten 40. 4. 4, vol. XVI, Bl. 10 ff.

²⁾ Ebenda Bl. 38 ff.

eingeleitetes Verfahren gab der Königlich Regierung Gelegenheit, die Zuständigkeit des Stadtkonsistoriums als Disziplinarbehörde erster Instanz in Zweifel zu ziehen. Der Magistrat berief sich darauf, daß er das Recht der Kirchenzucht bisher in vollem Umfange, einschließlich des Disziplinarverfahrens ausgeübt habe, und daß dieses Recht auch in der Verfügung vom 13. Juni 1811 — wenn auch „vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung und deren Obergewalt“ — ausdrücklich anerkannt worden sei. Das Provinzialkonsistorium setzte dem Magistrat in einem ausführlichen Schreiben¹⁾ die Entwicklung der Disziplinargerichtsbarkeit seit dem Inkrafttreten des A. L. R. auseinander und kam zu dem Ergebnisse, daß dem Stadtkonsistorium nicht mehr Rechte zugewilligt werden könnten als jedem andern Mediatkonsistorium. Diese Rechtsausführungen fanden auch die Bestätigung der Ministerialinstanz²⁾. Damit ging dem Stadtkonsistorium die Disziplinargerichtsbarkeit für alle Zeit verloren. Es verblieben ihm nur die einem Mediatkonsistorium zustehenden Rechte auf Grund der Bestimmungen des A. L. R. II, 11 § 125, 143, 530 ff. Es war demgemäß noch weiter befugt, geringere Amtsvergehen der ihm unterstellten Geistlichen und Kirchenbeamten mit Geldstrafe bis zu 20 Tlren. oder Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen zu ahnden³⁾, in anderen Fällen die Versetzung in ein anderes Amt innerhalb des städtischen Konsistorialbezirks anzuordnen und beim Vorliegen grober Exzesse vorläufige Amtsentsetzung zu verhängen. Dagegen war das Stadtkonsistorium nicht mehr berechtigt, auf Amtsentsetzung zu erkennen; es blieb nur noch befugt, dem Geistlichen „die Suspension anzudeuten“ und ihn zu stillschweigender Verzichtleistung auf sein Amt zu bewegen. Außerdem behielt sich die Regierung vor, in schwebende Verfahren einzugreifen und solche erforderlichenfalls auch selbst einzuleiten.

Von da ab blieb für die Disziplinarsachen in I. Instanz das Provinzialkonsistorium, in II. Instanz das Ministerium zuständig.

¹⁾ Mag.-Akten 40. I. 5, vol. I, Bl. 179—187. ²⁾ Ebenda Bl. 192. ³⁾ Durch das Gesetz über die kirchliche Disziplinalgewalt v. 12. Mai 1873 aufgehoben.

Während so ein wichtiges Recht nach dem andern dem Stadtkonsistorium verloren ging, machten sich auch im Innern des städtischen Gemeinwesens Symptome bemerkbar, welche nach und nach das Interesse an der Erhaltung des Konsistorialrechtes erschaffen ließen. Zwar kann man davon zunächst keine äußerlich erkennbaren Wahrnehmungen machen; im Gegenteil, nur das zähe Festhalten des Magistrats am alten bestehenden Rechte tritt überall deutlich in den Vordergrund.

Bald äußerten die Bestimmungen des A. L. R. ihre Wirkungen, indem sich die einzelnen Kirchenbezirke als korporative Gemeinden zu fühlen begannen und Einfluß auf die Wahl ihrer Geistlichen zu erlangen suchten. Die einzelnen Gemeindemitglieder verstanden es je länger, desto weniger, daß sie weniger Rechte haben sollten als die anderen freier gestellten Gemeinden der Monarchie. Auch die Geistlichen fühlten sich mehr und mehr — nachdem sie von der staatlichen Behörde geprüft und bestätigt wurden — als Glieder der Landeskirche. Die Kosten des Kirchenwesens wurden größer und drückender. Jeder Neuordnung der Verhältnisse erwuchsen unüberwindliche Schwierigkeiten. Alles das brachte es mit sich, daß auch bei der Bürgerschaft das Interesse an der Erhaltung des alten Rechtszustandes abnahm. Und ebenso wie dort schwand auch bei den kommunalen Behörden die Freude an der kirchlichen Arbeit, je mehr die Einmischung der Regierung zunahm und andersgläubige Personen in die städtischen Körperschaften gelangten.

Gleichzeitig schwebten umfangreiche Verhandlungen zwischen Magistrat und Regierung über Ausarbeitung eines Reglements, welches die Befugnisse des Stadtkonsistoriums regeln sollte. Den Anlaß hierzu hatte bereits das Reskript vom 13. Juni 1811 gegeben, worin der Geistlichen- und Schulendputation der Breslauer Regierung vom Geistlichen-Departement der Auftrag gegeben wurde, den Entwurf zu einer Umgestaltung des Stadtkonsistorii und zu einer neuen Dienstordnung für dasselbe unter Zuziehung zweier Deputierter aus dem Magistrat und dem zeitigen Stadtkonsistorium anzufertigen und zur Genehmigung einzureichen. Das Geistliche Departement ging dabei von der Erwägung aus, es sei nicht zweckmäßig, dieses Konsistorium in seiner alten Form neben den durch die Städteordnung geschaffenen

städtischen Behörden ferner bestehen zu lassen, sondern es sei nötig, die evangelischen Kirchen-, Schulen- und Armenfonds von einer städtischen Konsistorial-Deputation, aus geistlichen und Magistratsmitgliedern bestehend, besorgen zu lassen¹⁾. Die ersten Verhandlungen über einen Reglementsentwurf sind insofern von Bedeutung, als sie das Stadtkonsistorium als einen „integrierenden Teil des Magistrats“²⁾ bezeichnen und aus ihnen die Stellung des Stadtkonsistoriums als einer Art städtischen Verwaltungs-Deputation klar hervorgeht. Gerade diese den tatsächlichen Verhältnissen wohl entsprechende enge Angliederung an den Magistrat hatte in Verbindung mit anderen der Regierung nicht genehmen Vorschlägen zur Folge, daß der Entwurf die höhere Bestätigung nicht fand. Die sehr schleppend fortgeführten Verhandlungen wurden ernstlich erst wieder auf eigenen Antrag des Magistrats vom 22. November 1843 aufgenommen. Am 26. Juni 1845 überreichte der Magistrat dem Königlichen Konsistorium einen ausführlichen Entwurf zu dem Reglement³⁾. Auch dieser fand nicht die Billigung des Königlichen Konsistoriums. Nachdem dann der inzwischen 1850 ins Leben getretene Evangelische Kirchenrat am 25. November 1850 dem Stadtkonsistorium zunächst grundsätzlich die Anerkennung versagt hatte⁴⁾, wurden die Verhandlungen zufolge anderweiter Anordnungen des Oberkirchenrats vom 29. März 1853⁵⁾ auf Grund eines nunmehr vom Königlichen Konsistorium ausgearbeiteten Reglementsentwurfs vom 3. September 1855 wieder aufgenommen. In diesen Reglementsverhandlungen (vom 17. bis 29. Oktober 1855) protestierte der Magistrat sehr entschieden gegen die mannigfachen, das Recht der Stadt beschränkenden Bestimmungen, welche der Regierungsentwurf enthielt; er blieb auch im wesentlichen bei diesem Widerspruche stehen⁶⁾, als das Königliche Konsistorium ihn am 29. Februar 1856 zum Fallenlassen seiner Bedenken aufforderte mit der Bemerkung, es lege besonderen Wert darauf, daß die notwendige Regulierung im Wege freier Verständigung bewirkt und „alle anderweitigen Maßnahmen“ zur Erledigung der Sache

¹⁾ Mag.-Akten 40. I. 5., vol. I, Bl. 57. ²⁾ Ebenda Bl. 105. ³⁾ Ebenda vol. II, Bl. 36 ff. ⁴⁾ Ebenda 40. I. 5., vol. II, Bl. 172, 173. ⁵⁾ Ebenda Bl. 180. ⁶⁾ Schreiben des Magistrats v. 24. Mai 1856 ebenda vol. III, Bl. 71 ff.

möglichst vermieden würden¹⁾. Trotz des eingehend begründeten Protestes von Seiten des Magistrats wurde aber das von der Staatsbehörde entworfene Reglement von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und vom Evangelischen Oberkirchenrat am 2. Nov. 1859 vollzogen und die Bestätigung desselben durch Kabinettsordre vom 2. Juni 1860 erwirkt²⁾. Dieses „oktroirierte“ Reglement diente seitdem tatsächlich als Norm für die Tätigkeit des Stadtkonsistoriums.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es durchführbar gewesen wäre, das städtische Konsistorialrecht als „Gegenstand des Privateigentums“ im Wege des ordentlichen Prozesses zu verteidigen. Für die Möglichkeit eines solchen Verfahrens sprach damals allerdings der Ausgang des von der Stadtgemeinde gegen das Königliche Provinzialkonsistorium wegen Beeinträchtigung ihrer Konsistorialrechte an der Kirche zu Schwoitsch im Jahre 1848 angestrebten Prozesses, in welchem die Klägerin ein obsiegendes Urteil erstritt⁴⁾. Indessen glaubte der Magistrat gegenüber dem von Seiner Majestät bestätigten Reglement keinen ordentlichen Weg Rechts zur Verteidigung seiner Privilegien zu haben. Auch als die Stadtverordneten-Versammlung auf Grund des Referats des Rechtsanwalts und Stadtverordneten Bouneß eine Petition an das Abgeordnetenhaus gegen die stattgefundenen Rechtsfränkungen forderte⁵⁾ und hierüber schließlich in einer gemischten, aus drei Magistratsmitgliedern und vier Stadtverordneten bestehenden Kommission beraten wurde, entschied diese Kommission mit fünf gegen zwei Stimmen, die Angelegenheit zunächst zu vertagen, „da gegenwärtig ein günstigerer Erfolg von der Ausführung des Stadtverordnetenbeschlusses vom 8. Dezember 1864 nicht zu erwarten stehe“⁶⁾. Dem schloß sich die Stadtverordneten-Versammlung am 26. April 1866 unter dem Vorbehalt an, die Angelegenheit bei günstigeren Zeitverhältnissen wieder aufzunehmen⁷⁾.

Wenn man den im Jahre 1855 dem Magistrat zur gutachtlichen Äußerung seitens der Regierung vorgelegten Entwurf mit dem end-

¹⁾ Mag.-Akten Bl. 40. 1. 5., vol. III, Bl. 65. ²⁾ Ebenda Bl. 77, 77 a u. b.
³⁾ Ebenda Bl. 78—89. ⁴⁾ Vgl. Mag.-Akten 40. 1. 10 und Urteil des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte v. 3. Januar 1848. Justiz-Min.-Bl. 1848, S. 285. ⁵⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5., vol. III, Bl. 142, 143. ⁶⁾ Ebenda Bl. 161 ff. ⁷⁾ Ebenda Bl. 165.

gültig erlassenen Reglement vom 2. November 1859 vergleicht, so kann man sich dem unerfreulichen Eindruck nicht verschließen, wie wenig es dem Magistrat gelungen ist, mit seinen Forderungen durchzudringen. Nur bei einigen wenigen Bestimmungen kann man bemerken, daß er mit seinen Vorstellungen etwas erreicht hat. So ist der § 5 des Entwurfs, der für sämtliche Mitglieder des Stadtkonsistoriums, weltliche wie geistliche, die Einholung ministerieller Bestätigung verlangte¹⁾, ganz fortgefallen. Es sind ferner dem Magistrat im neuen Reglement die Konsistorialrechte über die Kirche in Schwoitsch vorbehalten, während der Entwurf diese Kirche unter den Landkirchen des Konsistorialbezirks nicht mit aufgeführt hatte²⁾, und noch andere kleinere Zugeständnisse gemacht worden. Sonst aber weicht das Reglement seiner Form und seinem Inhalt nach nicht wesentlich von dem ersten Entwurf ab, gegen den der Magistrat aufs Entschiedenste protestiert hatte.

Zwar bleibt nach dem Reglement dem Ressort des Stadtkonsistoriums die Verwaltung der äußeren und inneren Kirchenangelegenheiten, auch werden ihm die den geistlichen Oberen beigelegten Befugnisse zugesprochen, die Ausübung seiner Rechte wird aber überall unter die Aufsicht der Regierung und des Provinzialkonsistoriums gestellt. Seine Kompetenz gegenüber den Provinzialbehörden und den staatlichen Hoheitsrechten wird scharf abgegrenzt (§§ 13, 31). Wo früher der Magistrat zur selbständigen Entscheidung berufen war, da ist an seiner Statt dem Stadtkonsistorium nur noch eine „gutachtliche Äußerung“ oder die Befugnis der „Mitgenehmigung“ im Verein mit der Aufsichtsbehörde zugestanden. Das Stadtkonsistorium ist verpflichtet, an die Regierung in allen wichtigen Angelegenheiten zu „berichten“ und die ihm vom Provinzialkonsistorium erteilten Aufträge auszuführen (§ 16). Der Kircheninspektor, früher lediglich Beamter des Magistrats, hat in besonderen Fällen den Weisungen des Provinzialkonsistoriums unmittelbar Folge zu leisten (§ 29). Zudem ist der Magistrat selbst im Stadtkonsistorium nur mit drei Stimmen — gegenüber vier geistlichen — vertreten (§ 1). Zieht man ferner in Betracht, daß der Einfluß des Magistrats im Stadtkonsistorium beim Vorliegen bestimmter Voraus-

¹⁾ Entwurf: Bl. 57—62 d. A. 40. 1. 5, vol. III. Reglement Bl. 78—89 das.

²⁾ § 13 des Entw., § 12 des Regl.

setzungen (§ 5) noch weiter abgeschwächt wird, so kommt man zu dem Schlusse, daß das Reglement offensichtlich darauf gerichtet war, das Stadtkonsistorium aus einer städtischen vom Magistrat ernannten und beaufsichtigten Deputation zu einem der landeskirchlichen Behörde unterstellten Organ umzuschaffen, bei dessen Zusammensetzung dem Magistrat nur ein beschränktes Recht der Mitwirkung vorbehalten bleiben sollte.

Das Reglement ordnet den Wirkungskreis des Stadtkonsistoriums bis ins einzelne. Einen vollständigen Überblick kann man daher nur gewinnen, wenn man den Text des Reglements selbst zur Hand nimmt. Hier kann der Inhalt nur kurz skizziert werden: In den §§ 14—26 wird die Kompetenz des Stadtkonsistoriums in den „äußeren“ und „inneren“ Kirchenangelegenheiten geregelt. Bei der Behandlung der ersteren kommen die Beschränkungen des städtischen Konsistorialrechts ganz besonders erkennbar zum Ausdruck (§§ 14—17). Gerade noch bei der Vermögensverwaltung (§ 14) ist dem Stadtkonsistorium eine gewisse Selbständigkeit in der Aufsicht und Verwaltung gelassen; alles Wichtigere hat die Regierung an sich gezogen (§ 15 ff.). Bei der Verwaltung der inneren Angelegenheiten sind dem Stadtkonsistorium größere Machtbefugnisse zugestanden worden: Aufsicht über den Gottesdienst, über die kirchliche Ordnung, über Amtsführung und Wandel der Geistlichen, über den Religionsunterricht, Sorge um die Ausschmückung der Kirchen u. a. (§§ 18, 19). Das Stadtkonsistorium ist erste Instanz bei Beschwerden über pfarramtliche Handlungen von Geistlichen, und ist zur Dispenserteilung in bestimmten Fällen ermächtigt (§ 20). Vor allem verbleibt dem Stadtkonsistorium ein weitgehendes Visitationsrecht und das Recht der Ordination (§§ 21, 22). Von dem früheren selbständigen Recht der Besetzung der Pfarrstellen ist nur eine beschränkte Mitwirkung übrig geblieben (§§ 21, 26.) Das Recht der Kirchenzucht (§§ 23—25) ist im Sinne der bereits früher erlassenen Ministerialverfügungen (i. o. S. 33) geordnet. Schließlich ist noch im § 26 der wichtige Vorbehalt gemacht, daß die Ausübung des Devolutionsrechtes, die Prüfung der Predigamtscandidaten und die Bestätigung der Vokation für Geistliche „lediglich Sache der Provinzialkonsistorien“ bleibt. Im großen und ganzen entspricht die im Reglement vorgenommene Umgrenzung der Befugnisse des Stadtkonsistoriums den

Königlichen Behörden gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie bei Erlass des Reglements bestanden. Jedenfalls geht aus den Akten hervor, daß man damals bei genauer Prüfung der Sachlage zu dem Schluß kam, daß „zweifellose Rechte“ der Stadt nicht verletzt worden sind¹⁾. Immerhin aber wurden die schon bestehenden Beschränkungen des städtischen Konsistorialrechts, gegen die der Magistrat von jeher auf das schärfste protestiert hatte, durch das Reglement in die Form einer „Königlichen Verordnung“ hineingebracht, wodurch eine neue Belebung des städtischen Konsistorialrechts völlig ausgeschlossen und die Wahrung der noch bestehenden Rechte wesentlich erschwert wurde.

In Breslau hatte sich als praktische Folge der jahrhundertelangen Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens ein tatsächliches Verhältnis zwischen der Stadtgemeinde und den einzelnen Kirchengemeinden herausgebildet, nach welchen diesen, bei Unzulänglichkeit der eigenen Mittel, eine Beihilfe in Form von Räumereizuschüssen gewährt wurde. Als Äquivalent dafür übte die Stadtgemeinde die Rechte eines Patrons aus, insbesondere die Wahl der Geistlichen und Besetzung der übrigen Kirchenämter.

Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar. Je mehr die dieses Verhältnis rechtfertigenden geschichtlichen Tatsachen in Vergessenheit gerieten, desto mehr wurde es als eine Ungerechtigkeit empfunden, daß die Mittel der Stadtgemeinde — also die Steuerkraft der Bürger aller Bekenntnisse — zur Deckung der Bedürfnisse einer einzelnen Konfession verwendet wurden.

Auf der anderen Seite sahen die Kirchengemeinden in der durch das Patronatsverhältnis bedingten Aufsicht und Kontrolle der Stadtgemeinde einen Übelstand, welcher sie hinderte, die durch die neue Gesetzgebung²⁾ gewährten und von den meisten Gemeindemitgliedern dringend gewünschte Selbständigkeit zu erlangen; auch war es ein allseitig unbefriedigender Zustand, daß die Erörterung und Prüfung

¹⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5, III, Bl. 144—50. ²⁾ Allerhöchster Erlass v. 27. Febr. 1860. Ges.-Samml. S. 90. Kirchengemeinde- u. Synodal-Ordn. v. 10. Sept. 1873.

der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten den aus verschiedenen Konfessionen zusammengesetzten Stadtbehörden zustand.

Die bis in das Jahr 1875 zurückreichenden Verhandlungen führten schließlich zu dem Patronatsablösungsrezeß vom 2. November 1887, in welchem das der Stadtgemeinde bisher über die evangelischen Kirchen zu St. Elisabeth, Maria Magdalena nebst St. Christophori, St. Bernhardin, Elftausend Jungfrauen, St. Barbara und St. Salvator zustehende Patronatsrecht gegen Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 1500000 Mk. abgelöst wurde.

Mit dieser Ablösung ging, wie im § 1 des Rezeßes ausdrücklich hervorgehoben ist, insbesondere die Wahl der Geistlichen und die Besetzung der übrigen kirchlichen Ämter auf die zuständigen Kirchengemeinde-Organen über. Diese Umgestaltung des Breslauer Kirchenwesens war die mittelbare Ursache zu einem Prozeß, den der Magistrat gegen die Kirchengemeinde zu St. Elisabeth zur Wahrung seiner Konsistorialrechte führen mußte. Das Amt des Kirchen- und Schulinspektors war seit altersher mit dem Amte des ersten Geistlichen zu St. Elisabeth verbunden gewesen. Die bevorzugte Stellung der Elisabethkirche als Hauptpfarrkirche und das uneingeschränkte Recht des Magistrats, die Pfarrstellen aller Kirchen nach seinem Befinden zu besetzen, hatten die Vereinigung beider Ämter¹⁾ zur Gewohnheit gemacht, die nur in einigen wenigen Fällen durchbrochen wurde²⁾. Während bei den Verhandlungen über den Erlaß des Konsistorialreglements die damaligen Vertreter des Magistrats das Recht, den Kircheninspektor zu ernennen, dem Stadtkonsistorium ausdrücklich übertragen wissen wollten³⁾, scheiterte die Aufnahme einer derartigen Bestimmung an dem Widerstande der Regierung. Der § 28 des geltenden Reglements begnügte sich damit, dem tatsächlichen Zustand Ausdruck zu geben: „Die Stelle des Kirchen- und Schulinspektors ist regelmäßig verbunden mit der Pfarrstelle an St. Elisabeth. Die Besetzung desselben ist von der Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig. Die Installation erfolgt durch das Königliche Provinzialkonsistorium.“ So lange der Magistrat den ersten Geistlichen an der Elisabethkirche selbst wählte, konnten für ihn

¹⁾ C. v. C. 12. ²⁾ Fischer 1831, Heinrich 1853, beide bei St. Maria Magdalena.

³⁾ Mag.-Akten 40. 1. 5, vol. III, Bl. 37 ff.

keine Nachteile aus der in § 28 vorgesehenen Regel erwachsen. Dadurch aber, daß ihm infolge des Patronatsablösungsrezeßes diese Wahlberechtigung entzogen und der Kirchengemeinde übertragen wurde, mußte naturgemäß die Frage entstehen, wer den Kircheninspektor zu wählen habe, ob die Elisabethgemeinde auf Grund eines an die erste Pfarrstelle ihrer Kirche geknüpften Vorzugsrechtes, oder der Magistrat auf Grund eines Konsistorialrechtes. Während sonst bei dem Ablösungsrezeß alle einschlägigen Verhältnisse genügend Berücksichtigung gefunden hatten, war die Frage, inwieweit die Patronatsablösung einen Einfluß auf die Wahl des Kircheninspektors haben könnte, nicht berührt worden. Damals war ja auch ein Anlaß noch nicht gegeben. Der Primarius von St. Elisabeth D. Spaeth verwaltete das Amt des Kircheninspektors und seit seiner i. J. 1893 eingetretenen Kränklichkeit führte der Pastor prim. von St. Maria Magdalena seine Vertretung.

Als infolge der Emeritierung Spaeths am 1. April 1894 das Amt des Kircheninspektors freigeworden war, erging seitens des Provinzialkonsistoriums die Aufforderung an den Gemeindefkirchenrat von St. Elisabeth, dafür Sorge zu tragen, daß ein Geistlicher in diese Stelle gewählt würde, der sich auch zum Eintritt in das Stadtkonsistorium und zur Übernahme der Kircheninspektion eignen würde. Hiergegen, sowie gegen jeden Kompromiß, legte der Magistrat entschieden Verwahrung ein, da durch den Patronatsablösungsrezeß das Recht des Stadtkonsistoriums, den Kircheninspektor zu wählen, nicht erloschen sei. Während nun der Evangelische Oberkirchenrat der Auffassung des Magistrats beitrug und dem Stadtkonsistorium ein Vorschlagsrecht für die Besetzung des Kircheninspektors einräumte, wählten die Gemeindefkörperschaften nahezu einstimmig zu ihrem Primarius den Görlitzer Superintendenten und Pastor prim. Siegmund-Schulze, der ihnen durch seine langjährige ephorale Tätigkeit besonders qualifiziert zur Übernahme des Kircheninspektorats erschien.

Demgegenüber wählte am 13. Mai 1895 das Stadtkonsistorium, gestützt auf die Bestimmung des A. L. R. § 151. II. 11, den früheren Verweiser des Kircheninspektorats Pastor prim. Maß von St. Maria Magdalena zum Kircheninspektor von Breslau. Zwei Jahre lang erfolgte kein Bescheid auf den Bericht des Magistrats. Erst am

7. Juli 1897 theilte bei Gelegenheit der Breslauer Kreissynode der Konsistorialpräsident einen eben eingegangenen Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats (vom 5. Juli 1897) mit, in welchem es hieß, daß Seine Majestät der König Bedenken tragen müßten, die Genehmigung zu dem am 13. Mai 1895 gemachten Vorschlag zu erteilen, weil der § 28 vom 2. November 1859 dem entgegenstände. Gleichzeitig wurde eine Abänderung dieses § 28 in Aussicht gestellt und das Königliche Provinzialkonsistorium aufgefordert, sich diesbezüglich mit dem Magistrat und dem Stadtkonsistorium in Verbindung zu setzen¹⁾.

Nachdem die Gemeindeförperschaften von St. Elisabeth und der Magistrat dem Evangelischen Oberkirchenrat gegenüber nochmals die Gründe für ihren entgegengesetzten Standpunkt dargelegt hatten, ohne daß eine endgültige Entscheidung erfolgte, beschloß der Magistrat, sein Recht im ordentlichen Prozeßwege zu erstreiten. So kam es zu dem für die weitere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse bedeutungsvollen Prozesse des Magistrats gegen die Elisabethgemeinde.

Der Magistrat beantragte, „die beklagte Kirchengemeinde zu verurtheilen, 1. anzuerkennen, daß zur Wahl des städtischen Kircheninspektors in Breslau die Stadtgemeinde Breslau ohne jede Mitwirkung der beklagten Gemeinde und ihrer Organe berechtigt ist; 2. anzuerkennen, daß Klägerin nicht verpflichtet ist, bei dieser Wahl den Pastor prim. der beklagten Gemeinde zu berücksichtigen.“ Er begründete diesen Anspruch mit seinem, auf historischen Grundlagen fußenden unbeschränkten Konsistorialrecht, dessen Ausfluß auch die Wahl des Kircheninspektors sei, und wies an der Hand der bis in die ältesten Zeiten reichenden Vokationsurkunden nach, daß die einzelnen Berufungen ausdrücklich kraft des ihm zustehenden juris patronatus et consistorii erfolgt seien.

Demgegenüber stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, daß sich das Stadtkonsistorium aus dem Stadtpfarramt zu St. Elisabeth entwickelt habe, und daß schon von alters her bis in die neueste Zeit das Amt des Kircheninspektors mit der ersten Pfarrstelle von St. Elisabeth verbunden gewesen sei. Eine besondere Wahl des

¹⁾ Mag.-Akten 4. 1. 16. Evang. Kirchenblatt für Schlesien, 1. Jahrg. 1898. Nr. 15. 16.

Kircheninspektors hätte überhaupt nicht stattgefunden; der von dem Räte der Stadt — nicht von dem Konsistorium — jure patronatus gewählte Elisabethpfarrer wäre uno actu auch Kircheninspektor geworden. Die Stadtgemeinde Breslau habe nur ein beschränktes Konsistorialrecht — nämlich ohne die Befugnis, den Kircheninspektor zu wählen —, dagegen ein erweitertes Patronatsrecht besessen. Die gesetzliche Regelung habe dieser längst bestehende tatsächliche Zustand in dem § 28 des Reglements vom 2. November 1859 erfahren, und infolge des Ablösungsprozesses sei mit der Berechtigung der Gemeindeförperschaften von St. Elisabeth, ihre Geistlichen selbst zu wählen, auch das Recht zur Wahl des Kircheninspektors auf sie übergegangen.

Der Magistrat bestritt die Richtigkeit der von der Beklagten vertretenen Auffassung und betonte, daß, wenn auch der Rat der Stadt, kraft der in seiner Hand vereinigten Befugnisse — des ius patronatus und consistorii — Gelegenheit genommen hätte, Jahrhunderte hindurch dieselbe Person zum ersten Geistlichen von St. Elisabeth und zugleich zum Kircheninspektor zu berufen, dadurch weder für den Rat eine Pflicht begründet worden sei, es auch in Zukunft zu tun, noch dadurch die Elisabethgemeinde ein Recht dieses Inhalts erworben habe.

Die Beklagte wurde in I. Instanz¹⁾ nach dem Klageantrage verurteilt. In den Urteilsgründen schloß sich das Landgericht der Auffassung des Klägers im wesentlichen an. Insbesondere hielt es die Ansicht der Beklagten, das Stadtkonsistorium habe sich aus dem Stadtpfarramt herausgebildet, als der geschichtlichen Entwicklung widersprechend. Denn das Kirchenregiment sei in der evangelischen Kirche nicht an das Pfarramt, sondern an den Landesherrn oder überhaupt an die weltliche Obrigkeit gefallen. Der Rat der Stadt Breslau sei als Landesherr Inhaber des Konsistorialrechts gewesen und habe seine Rechte, soweit es sie sich nicht selbst vorbehalten habe, durch sein Organ, das Stadtkonsistorium, ausüben lassen. Daß zu diesem iuribus reservatis auch das Recht, den Kircheninspektor zu wählen, gehöre, gehe deutlich aus der Tatsache hervor, daß er seit 1611 bis in die neueste Zeit selbst das Wahlrecht ausgeübt habe. Dieses aus der Herrschergewalt

¹⁾ Urteil des Königl. Landgerichts Breslau (IV. Zivilkammer) v. 23. Okt. 1901.

des Rates als Inhaber des Kirchenregiments fließende Recht habe aber mit dem Patronat nichts gemein; ein Patronat mit kirchenregimentlichen Funktionen sei dem Kirchenrecht unbekannt. Das Landgericht wies weiter darauf hin, daß sowohl in dem Justizreglement vom 1. November 1787 als auch in dem Reskript vom 3. April 1789 neben dem *ius patronatus* auch das *ius consistorii* ausdrücklich bestätigt sei und daß auch insbesondere die Bestattungsurkunde des Pastor prim. Tscheggen vom Jahre 1821 die Wendung „kraft des uns zustehenden *juris patronatus et consistorii*“ enthalte. Das Gericht hielt daher für festgestellt, daß dem Magistrat das uneingeschränkte Konsistorialrecht und somit auch das Recht, den Kircheninspektor zu wählen, zustehe, auch wies es im einzelnen die Unrichtigkeit der von der Beklagten erhobenen Einwände nach. Insbesondere hielt das Gericht es für unverständlich, wie Beklagte aus der Tatsache, daß der Rat Jahrhunderte hindurch stets dieselbe Person *uno actu* zum Kircheninspektor und pastor primarius von St. Elisabeth gewählt habe, folgern könne, daß der *iure patronatus* gewählte erste Pfarrer von St. Elisabeth *ipso iure* Kircheninspektor gewesen sei.

Gegen dieses Urteil legte die beklagte Kirchengemeinde Berufung ein. Während zur Sache selbst keine wesentlich neuen Ausführungen gemacht wurden, spielte die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges eine große Rolle. Trotzdem hatte die Berufung keinen Erfolg; das landgerichtliche Urteil wurde bestätigt¹⁾. Das Oberlandesgericht schloß sich auch in der Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges der Rechtsauffassung der Vorinstanz an: das von der Stadt Breslau behauptete Mediatkonsistorialrecht sei ein Gegenstand des Privatrechts²⁾ und die Entscheidung des vorliegenden Streitfalles gehöre daher vor die Zivilgerichte. Zudem könne man den eigentlichen Streitpunkt auch auf dem Gebiete des Patronatsrechts suchen. Über alle sich aus dem Patronate ergebenden Einzelrechte sei aber der ordentliche Rechtsweg zulässig. In der Sache selbst wurde noch eine sehr wichtige Streitfrage entschieden, indem das Verlangen der Elisabethgemeinde, der Magistrat dürfe die Wahl des Kircheninspektors nicht unmittelbar,

¹⁾ U. d. O. L. G. Breslau (I. Zivilsenat) v. 3. Juli 1902.

²⁾ S. v. S. 36.

sondern nur mittelbar durch das städt. Konsistorium auszuüben, als unbegründet zurückgewiesen wurde, weil die Stadtgemeinde als Inhaberin des ungeschmälernten Konsistorialrechts innerhalb ihres Machtbereichs ihr Verfahren selbst ordnen könne. Das Ende des Rechtsstreits war recht unbefriedigend. In der Sache selbst gelang es nicht, eine rechtskräftige Entscheidung zu erreichen. Das Reichsgericht¹⁾ hielt die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges für durchgreifend und erkannte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile auf Klageabweisung. In den Gründen führte das Reichsgericht aus, daß das Konsistorialrecht nicht ein Gegenstand des Privateigentums der Stadtgemeinde, sondern ein Anteil an der Ausübung des evangelischen Kirchenregiments sei: ebensovienig wie der Landesherr als Träger des Kirchenregiments und die zu dessen Ausübung eingesetzten Behörden über den Bestand und Inhalt ihrer Befugnisse vor den ordentlichen Gerichten Recht zu suchen hätten, ebensovienig könne eine dem Landesherrn unter- oder beigeordnete kirchenregimentliche Behörde den Kreis ihrer Befugnisse den ihr unterworfenen Kirchengemeinden gegenüber durch gerichtliche Entscheidung feststellen lassen. Um einen Anspruch auf dem Gebiete des Patronats- (bzw. Privat-)rechts handle es sich nicht, vielmehr um einen Streit über die Rechtsstellung der Beklagten im Bereich der kirchlichen Verfassung des Konsistorialbezirks: auch der Inhalt eines solchen Anspruchs gehöre nicht dem Privatrecht an.

Wenn der Prozeß auch eine rechtskräftige Entscheidung in der Sache selbst nicht gebracht hatte, so hatte doch das Breslauer Konsistorialrecht der eingehenden juristischen Prüfung zweier Instanzen — des Landgerichts und Oberlandesgerichts — standgehalten. Die Urteile beider Gerichte waren zu dem übereinstimmenden Ergebnis gelangt, daß die Stadtgemeinde Trägerin des Konsistorialrechts sei, daß die Befugnis, den Kircheninspektor zu wählen, einen Ausfluß dieses Rechts darstelle, und daß somit der Magistrat berechtigt sei, die Wahl auszuüben. Gestützt auf diese Feststellungen wählte der Magistrat nunmehr selbst — vorher war es das Stadtkonsistorium gewesen — in seiner Sitzung vom 13. Juli 1903 den interimistischen Verwalter

¹⁾ U. d. R. G. (IV. Zivilsenat) v. 23. Februar 1903.

des Inspektorats Pastor prim. Maß einstimmig zum Kircheninspektor und hat den evangelischen Oberkirchenrat unter Darlegung der durch das gerichtliche Verfahren wesentlich geklärten Sach- und Rechtslage, diese Wahl Seiner Majestät dem Könige zur Bestätigung zu empfehlen. Falls die Bestimmung des § 28 des Reglements dieser Bitte im Wege stünde, empfahl der Magistrat, gestützt auf die Gründe der gerichtlichen Erkenntnisse I. und II. Instanz, dem § 28 folgende Fassung zu geben: „Die Stelle des Kircheninspektors wird durch Wahl unter den geistlichen Mitgliedern des Stadtkonsistoriums besetzt. Die Wahl erfolgt durch den Magistrat und bedarf der Genehmigung durch Seine Majestät den König. Die Amtseinführung erfolgt durch das Königliche Provinzialkonsistorium.“ Der Magistrat nahm Bezug auf die dem Erlaß des Konsistorialreglements vorausgehenden Verhandlungen des Jahres 1855, in denen er die Freiheit seines Ernennungsrechtes aufs Bestimmteste behauptet, während der Regierungskommissarius die Fassung des § 28 nur mit der Erklärung zu rechtfertigen gewußt habe: „es erscheine wünschenswert, es bei dem älteren Herkommen zu belassen und die Stelle des Kircheninspektors mit der Pfarrstelle an St. Elisabeth zu kombinieren; denn der Pastor bei St. Elisabeth sei anerkanntermaßen der erste Geistliche der Stadt, wie schon daraus folge, daß seine Ernennung der Allerhöchsten Bestätigung unterliege, und seine Stelle sei auch die bei weitem einträglichste.“ Magistrat wies dann auf das Irrtümliche dieser Auffassung und auf die tiefgreifenden Veränderungen hin, welche der Patronatsablösungsrezeß mit sich gebracht habe. Während vorher der Magistrat das gesamte evangelische Kirchenwesen der Stadt wie eine kommunale Angelegenheit behandelt, Pastoren ernannt und über die Vermögensmassen der einzelnen Kirchengemeinden verfügt habe, sei jetzt die Einheitlichkeit der städtischen Kirchenverwaltung, auf welcher die Bezeichnung der Elisabethkirche als Haupt- und Pfarrkirche beruhte, beseitigt worden. Durch eine den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Auslegung des § 28 würde ein Vorzugsrecht für die Elisabethgemeinde geschaffen, welches die Schwesterngemeinden als eine Zurücksetzung ihrerseits unangenehm empfinden würden¹⁾.

¹⁾ Mag.-Akten 40. 1. 16, Bd. 2, Bl. 48 ff.

Nachdem die Gemeindeförperschaften von St. Elisabeth gegen die vom Magistrat vorgeschlagene Fassungsänderung des § 28 beim Evangelischen Kirchenrat einstimmig Verwahrung eingelegt hatten, teilte dieser dem Magistrat unter dem 14. Januar 1905 mit, daß die Besetzung der Kircheninspektorstelle mit dem Pastor prim. Maß von St. Elisabeth nicht erfolgen könne, solange der § 28 des Reglements in seiner die Pfarrstelle zu St. Elisabeth bevorzugenden Fassung bestünde, und daß die vom Magistrat vorgeschlagene Abänderung jenes Paragraphen zu Bedenken Anlaß gäbe¹⁾. Der Evangelische Oberkirchenrat schlug seinerseits dem Magistrat zwei neue Fassungen des § 28 wahlweise vor. Nach der einen (A) sollte das Stadtkonsistorium den Kircheninspektor aus der Zahl der Primarien sämtlicher städtischen Pfarrkirchen wählen, nach der anderen (B) sollte der Kircheninspektor vom König ernannt und dem Magistrat nur ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Ferner sollte § 1 des Reglements eine entsprechende Ergänzung für den Fall erhalten, daß der gewählte Kircheninspektor nicht schon nach § 4 Mitglied des Stadtkonsistoriums ist²⁾.

Die Wahl des Kircheninspektors bildete für den Magistrat, nachdem ihm nach und nach fast alle bedeutsamen Befugnisse entzogen waren, das wichtigste Recht, das ihm verblieben war. Er mußte es

¹⁾ Ebenda Bl. 62 ff. ²⁾ Vorschläge des Ev. D. R. R. Fassung A.: Der Kircheninspektor wird von dem Stadt-Konsistorium aus den im Amte befindlichen oder für das vakante Amt bereits designierten ersten Geistlichen der städtischen Pfarrkirchen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung Seiner Majestät des Königs. Die Installation erfolgt durch das Provinzialkonsistorium. Bei der Besetzung der Kircheninspektorstelle greift ein Devolutionsrecht für den Evangelischen Oberkirchenrat nach Analogie der Bestimmungen Platz, welche bei Besetzung patronatischer Pfarrstellen bestehen. — Fassung B.: Der Kircheninspektor wird von Seiner Majestät dem Könige ernannt. Der Magistrat ist befugt, innerhalb von drei Monaten nach Erledigung der Stelle des Kircheninspektors für diese nach Anhörung des Stadtkonsistoriums einen geeigneten Geistlichen aus den im Amte befindlichen oder für das vakante Amt bereits designierten ersten Geistlichen in Vorschlag zu bringen. — § 1: Das Stadtkonsistorium zu Breslau wird fortan aus drei weltlichen und vier geistlichen Mitgliedern bestehen. — § 4: Zu geistlichen Mitgliedern sind berufen die Pastoren der evangelischen Kirche zu St. Elisabeth und Maria Magdalena, der Propst der evangelischen Kirche zu St. Bernhardin und der Pastor der Pfarrkirche zu 11 000 Jungfrauen. — Die für § 1 vom Ev. D. R. R. vorgeschlagene Abänderung: Das Stadtkonsistorium besteht aus drei weltlichen und vier geistlichen Mitgliedern, zu denen der Kircheninspektor hinzutritt, wenn er nicht zu den in § 4 bezeichneten Geistlichen gehört.

daher als eine schwere Rechtskränkung empfinden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat, trotzdem zwei gerichtliche Instanzen materiell zugunsten der Stadt entschieden hatten, Bedenken trug, ihm dieses Recht zuzusprechen. In der richtigen Erkenntnis, daß weitere Vorstellungen erfolglos bleiben würden, glaubte der Magistrat sich am ehesten mit der vom Ev. Oberkirchenrat vorgeschlagenen Fassung A des § 28, die dem Stadtkonsistorium die Wahl übertrug, abfinden zu können, wenn ihm, als dem eigentlichen Träger der Konsistorialhoheit, ein maßgebender Einfluß bei der Zusammensetzung des Stadtkonsistoriums gesichert würde. Waren in früheren Zeiten die weltlichen Mitglieder des Stadtkonsistoriums an Zahl den geistlichen meist überlegen, zum mindesten aber gleich stark gewesen, so hatte das Reglement durch Einbeziehung des ersten Geistlichen von 11 000 Jungfrauen ein ungleiches Stimmenverhältnis zum Nachteil der weltlichen Beisitzer geschaffen. Diese Verschiebung, die bereits beim Erlaß des Reglements dem lebhaftesten Widerspruch des Magistrats begegnete, war aber immer noch erträglich, so lange der Magistrat selbst die Geistlichen der Stadt, somit auch mittelbar die geistlichen Beisitzer des Konsistoriums selbst wählte. Dieser Einfluß des Magistrats auf die Zusammensetzung des Stadtkonsistoriums war aber inzwischen durch den Patronatsablösungsrezeß verloren gegangen. Es lag für den Magistrat nahe, hier einzusetzen, um sich die gebührende Stellung im Stadtkonsistorium zu sichern. Indem der Magistrat nach Anhörung der Primarien sämtlicher Breslauer Pfarrkirchen den Vorschlag A des Oberkirchenrats annahm, ersuchte er gleichzeitig, den § 4 des Reglements dahin zu ändern, daß ihm, unter Beseitigung des Vorzugsrechts der vier alten Kirchgemeinden, die Befugnis zustände, die geistlichen Beisitzer aus der Zahl der Primarien aller evangelischen Pfarrkirchen Breslaus zu wählen. Weiter bat er, den § 5 des Reglements¹⁾ ebenfalls einer Abänderung zu unterziehen, damit ihm auch hier, falls ein zum Beisitzer des

¹⁾ Sollte einer der im § 2 genannten Magistratsbeamten der evangelischen Landeskirche nicht angehören, so ernennt der Evangelische Oberkirchenrat, im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten, statt seiner einen Substituten aus der Zahl der Breslauer Magistratualen.

Stadtkonsistoriums berufenes Magistratsmitglied nicht der evangelischen Landeskirche angehört, die Wahl des Substituten zustehe.

Diese Forderungen waren umsomehr gerechtfertigt, als durch die neue Fassung des § 1 die Möglichkeit gegeben war, daß 5 geistlichen — vom Magistrat nicht gewählten Mitgliedern — nur 3 weltliche gegenüberstanden, von denen wiederum eins vom Oberkirchenrat ernannt wurde, falls der Tatbestand des § 5 gegeben war. Der Magistrat ließ nichts unversucht, um die Königl. Staatsregierung von der Notwendigkeit der von ihm vorgeschlagenen Umschaffung des Stadtkonsistoriums zu überzeugen, und wies darauf hin, daß es ihm bei Ablehnung seiner Forderungen doch zuletzt kaum möglich und mit seiner sonstigen Stellung kaum vereinbar wäre, ein Kirchenhoheitsrecht, das auf dem freien Ermessen des Landesherrn beruhe, auszuüben, wenn diese Ausübung bei den höchsten Landesbehörden nicht vertrauensvolle Förderung, sondern fort und fort einer auf Mißtrauen beruhenden Neigung zu weiterer Einschränkung begegne¹⁾. Der Versuch, auf diesem Wege dem Magistrat im Stadtkonsistorium, das früher eine ihm bedingungslos unterstellte Deputation war, den ihm gebührenden Einfluß zu sichern, schlug fehl. Das Endergebnis des vorangegangenen langwierigen Prozesses und der Erfolg der erneuten, mit großem Nachdruck und unermüdlichem Eifer seitens des Magistrats geführten Verhandlungen war nur der Allerhöchste Erlaß vom 3. Januar 1906²⁾, der unter Abänderung der §§ 28 und 1 des Reglements im Sinne des vom Evangelischen Oberkirchenrat gemachten Vorschlages zu A³⁾ die Wahl des Kircheninspektors dem Stadtkonsistorium zuwies, ohne auf die Forderungen des Magistrats einzugehen.

Der Prozeß, den die Stadt gegen die Kirchengemeinde von St. Elisabeth wegen Besetzung des Kircheninspektorats geführt hatte, hat schließlich in seinem Endergebnis eine Klarstellung des Wesens des Breslauer Konsistorialrechts herbeigeführt. Hatte der Magistrat es auch früher nicht vermocht, ein wirksames Mittel zu finden, um der Staatsregierung gegenüber seine alten Gerechtsame und Privilegien rechtswirksam zu verteidigen, so war ihm durch das Urteil des

¹⁾ Mag.-Akten 40. 1. 16, vol. II, 76.

²⁾ Mag.-Akten 4. 1. 16, Bl. 306.

³⁾ S. o. S. 47, Anm. 2.

Preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten vom 27. Juni 1848¹⁾ der Weg gewiesen, den er gehen mußte, um sein Recht zu finden. Allein diese letzte Hoffnung täuschte. Das Reichsgericht schloß sich in seinem Urteil vom 23. Februar 1903 dem Präjudiz aus dem Jahre 1848 nicht an, sondern entschied, daß die Wahl des Kircheninspektors sowie alle anderen dem Magistrat zustehenden Konsistorialrechte Staatshoheitsrechte seien, über deren Veränderung oder Aufhebung die Staatsgewalt allein zu verfügen habe. Nachdem das Reichsgericht sein Urteil gesprochen, muß man sich damit abfinden, daß die Stadt die Anerkennung ihrer Konsistorialhoheit nicht mehr erzwingen kann. Sie übt ihr Recht gestützt auf die alten Privilegien und die Versicherungen der früheren Landesherrn so lange und so weit aus, als es dem Träger der Staatsgewalt gefällt; in seinem Befinden steht es, es einzuschränken, umzuformen oder ganz zu beseitigen. Ein Weg des Rechts ist nicht mehr gegeben.

Gleichwohl haben die städtischen Behörden einstimmig beschlossen, das Konsistorialrecht der Stadt beizubehalten²⁾ nicht nur aus Pietät gegenüber einer alten Einrichtung; bestimmend für diesen Beschluß war mehr die Überzeugung, daß sich diese alte Einrichtung bewährt hat und noch heute der evangelischen Bürgerschaft, namentlich der Geistlichkeit, erwünscht und wertvoll ist. So wird denn auch weiterhin das Konsistorium der Stadt Breslau bestehen bleiben und im Sinne des Friedens den ihm eigenen kommunalen ausgleichenden Einfluß in die evangelisch-kirchlichen Kreise tragen.

¹⁾ S. v. S. 36.

²⁾ Mag.-Akten 4. 1. 16, Bl. 331 ff. Gedruckte Referate zu den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlungen 1910, S. 31 ff.